



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 20. Februar 1967

Nr. 8

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille	241	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Der Hessische Minister des Innern Verlust eines Polizei-Führerscheins	241	Kriegsopferfürsorge; hier: Auswirkungen des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz — KOV — 3. NOG — KOV —) vom 28. 12. 1966	250
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	241	Richtlinien für Eltern- und Mütterschulen	250
Der Hessische Minister der Finanzen Fünfzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 29. November 1966	242	Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966; hier: Übertragung von Zuständigkeiten	251
Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961 i. d. F. des Ersten Änderungs- tarifvertrages vom 14. 3. 1963; hier: Zweiter Änderungs- tarifvertrag vom 29. 11. 1966	243	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	252
Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. 11. 1966	244	Personalnachrichten	
Änderung der Bühnenschiedsgerichtsordnung — Tarifvertrag vom 24. 11. 1966	245	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	252
20. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure im Lande Hessen; hier: Löschung	245	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	252
Änderung der Anschrift des Katasteramts Schlüchtern	245	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Minister der Justiz Einstellung von Rechtspflegeranwärtern	245	DARMSTADT	
Der Hessische Kultusminister Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966	246	Bekanntmachung über die Schonwalderklärung der Waldgrund- stücke der Fa. Opel AG. in der Gemarkung Dudenhofen	253
Deutscher Bildungsrat	246	Bekanntmachung über die Schonwalderklärung des Waldgrund- stückes der Stadt Groß-Umstadt	253
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Bekanntmachung des Hessischen Oberbergamts in Wiesbaden betreffend die Annahme von Mutungen	249	WIESBADEN	
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3060 neugebauten Strecke und Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landes- straße 3060 in der Gemarkung Allendorf, Dillkreis	249	Zulassung eines Bediensteten der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisen- heim (Rheingau), als Gegensachverständigen für die Unter- suchung von Lebensmittelproben	253
		Öffentlicher Anzeiger	
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bad Orb nach Wächters- bach	261
		Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemar- kung Bergen-Enkheim (Hanggelände südöstlich des Vilbeler Waldes)	261

174

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Die von mir mit Erlaß vom 29. September 1964 gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille habe ich folgenden Persönlichkeiten verliehen, die sich aus dem Geist Wilhelm Leuschners hervorragende Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen erworben haben:

am 31. 12. 1965

Herrn Staatsminister a. D. Heinrich Z i n n k a n n ;

am 16. 10. 1966

Herrn Willi Richter,
ehemal. Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes;

am 1. 12. 1966

Herrn Staatssekretär a. D. Karl-Theodor Bleek,
Herrn Verwaltungsdirektor a. D. Friedrich Caspary,
Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Kanka,
Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Erwin Stein,
Staatsminister a. D.,
Herrn Ministerpräsident a. D. Christian Stock,
Herrn Staatsminister a. D. Albert Wagner.

Wiesbaden, 7. 2. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II B/2 14 d 06
StAnz. 8/1967 S. 241

175

Verlust eines Polizei-Führerscheins

Der von der Hessischen Polizeischule am 11. 11. 1966 für den Polizeiwachtmeister Klaus Peter Eichholz ausgestellte Polizei-Führerschein der Klasse 3 — Listen-Nr. 6939 — ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. 2. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 66 1 14.27.03
StAnz. 8/1967 S. 241

176

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte — StAnz. 1966 S. 1378 —

In der oben bezeichneten Veröffentlichung muß es unter der laufenden Nr. 47 statt *) bis 100 V richtig heißen: *) bis 1000 V.

Wiesbaden, 1. 2. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — 65 f 02 — 3 —
StAnz. 8/1967 S. 241

177

Der Hessische Minister der Finanzen

Fünftehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 29. November 1966

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 29. November 1966 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Fünftehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages abgeschlossen. Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzug bekannt. Nach § 2 des Tarifvertrages ist § 1 Nr. 1 am 1. November 1966 und § 1 Nrn. 2 bis 4 am 1. Januar 1967 in Kraft getreten.

Zum Vollzug des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a sieht eine Ergänzung des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT vor. Durch sie wird sichergestellt, daß die nach dem 31. Oktober 1966 aus dem Bereich der VKA in den Bundes- oder Landesdienst übertretenden Angestellten ihre zuletzt bezogene Grundvergütung erhalten, wenn sie höher ist als die nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT errechnete Grundvergütung. Sie erhalten jedoch höchstens den für die Bereiche des Bundes und der Länder maßgebenden Höchstbetrag der Grundvergütung der jeweils in Betracht kommenden Vergütungsgruppe.

2. Die Ergänzung des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 4 durch § 1 Nr. 1 Buchst. b schließt die Berücksichtigung der zuletzt im Bereich der VKA bezogenen höheren Grundvergütung aus, wenn der Angestellte beim Bund oder bei den Ländern zunächst in einer niedrigeren Vergütungsgruppe eingestellt und später in die früher im Bereich der VKA innegehabte Vergütungsgruppe höhergruppiert wird. In diesem Falle wird die Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT wie bei einer sonstigen Höhergruppierung festgesetzt.

3. Nach der Neufassung des § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT durch § 1 Nr. 1 Buchst. c wird auch in den Fällen eine etwaige höhere Grundvergütung aus dem Bereich der VKA berücksichtigt, in denen in der Zwischenzeit für den Bereich des Bundes und der Länder neue Vergütungstarifverträge abgeschlossen worden sind und die sich nach diesen Tarifverträgen ergebende Grundvergütung die frühere Grundvergütung des Angestellten im Bereich der VKA nicht erreicht.

4. Die in den vorstehenden Nrn. 1 bis 3 erläuterten Änderungen beruhen auf dem Umstand, daß die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) dem vom Bunde und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 25. März 1966 abgeschlossenen Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg nicht beigetreten ist. Sie hat an dessen Stelle am 1. Dezember 1966 eine Neuregelung des Vergütungssystems vereinbart, die sich in einer eigenen Fassung des § 27 Abschnitt A BAT ausdrückt. Außerdem hat sie am gleichen Tage einen eigenen Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT abgeschlossen. Die Anfangsgrundvergütungen und die Höchstbeträge der Grundvergütungen stimmen im Bereich der VKA seit dem 1. April 1966 mit den für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder maßgebenden Beträgen nicht mehr überein. Der von mir mit Erlaß vom 5. Juli 1966 (StAnz. S. 981) bekanntgegebene Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 gilt nur noch für den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

5. Die Neufassung des § 41 BAT stellt eine Anpassung an die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften dar (§§ 122 BBG, 136 HBG). Im Gegensatz zu § 136 Abs. 1 HBG erhalten die in § 41 Abs. 1 Unterbuchst. a bis c BAT genannten Anspruchsberechtigten ein Sterbegeld nur dann, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

In den Fällen des Abs. 2 bedarf die Zahlung des Sterbegeldes eines Antrages, der schriftlich zu stellen und zu begründen ist. In den Fällen des Abs. 2 Buchst. b müssen dem Antrag diejenigen Unterlagen (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) beigelegt werden, aus denen sich die Kosten der letzten Krankheit und (oder) der Bestattung ergeben. Soweit aus diesen Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich ist, wer die Kosten getragen hat, ist dies durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers glaubhaft zu machen. Die Kosten müssen aus eigenen Mitteln des Antragstellers getragen worden sein. In entsprechender Anwendung meines Erlasses

vom 27. November 1959 — P 1604 A — 619 — I 54 — (StAnz. S. 1359) sind dabei etwaige Leistungen aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung — nicht jedoch der Nachlaß des Verstorbenen — zu berücksichtigen.

Nach der am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen neuen Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (StAnz. 1966, S. 1660) erhalten — abgesehen von den in § 99 der Satzung geregelten Übergangsfällen — die Hinterbliebenen künftig von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder kein Sterbegeld, wenn der Versorgungsrentenberechtigte vor Beginn der Versorgungsrente stirbt. § 41 Abs. 7 BAT wird daher für die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder pflichtversicherten Angestellten mit dem Auslaufen der Übergangsvorschrift des § 99 der Satzung am 31. Dezember 1971 gegenstandslos.

6. Die Änderung des § 46 BAT ist wegen der Einbeziehung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in die durch den Tarifvertrag vom 4. November 1966 über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) getroffenen Neuregelung der Versorgung vorgenommen worden.

7. Die Neufassung der Nr. 6 SR 2 I BAT beruht auf den in einzelnen Ländern unterschiedlichen Versetzungs- und Entlassungsterminen, die nicht mit dem jeweils maßgebenden Schuljahr übereinstimmen. Für das Land ergibt sich aus der neuen Fassung im Hinblick auf § 50 HBG keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes.

Wiesbaden, 30. 1. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 486 — I B 31
StAnz. 8/1967 S. 242

*

Anlage

Fünftehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. November 1966

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abschn. A in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „höchstens jedoch den für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder maßgebenden Höchstbetrag der Grundvergütung.“

b) In Absatz 5 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Grundvergütung des Angestellten vor der Einstellung in die niedrigere Vergütungsgruppe nach § 27 Abschn. A in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung festgesetzt war.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Ist bei der Anwendung der Absätze 4 und 5 von einer Grundvergütung auszugehen, auf die der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltende Vergütungstarifvertrag noch nicht angewendet worden ist, so ist die Grundvergütung zugrunde zu legen, die sich bei seiner Anwendung ergeben hätte, es sei denn, daß die nach Absatz 5 Satz 1 zu berücksichtigende Grundvergütung höher ist.“

2. § 41 erhält die folgende Fassung:

„§ 41 BAT

Sterbegeld

(1) Beim Tode des Angestellten, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 50 Abs. 2 beurlaubt ist, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
- c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- e) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- f) die Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Angestellten gehört haben. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Angestellten und deren Abkömmlinge.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren.

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen und für weitere zwei Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlags gewährt.

Hat der Angestellte zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Fristen des § 37 Abs. 2 keine Krankenbezüge mehr erhalten oder hat die Angestellte zur Zeit ihres Todes Wochenlohn nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen und für zwei weitere Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlags gewährt.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(6) Wer den Tod des Angestellten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeldeinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.“

3. § 46 erhält die folgende Fassung:

„§ 46

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Der Angestellte hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.“

4. Nr. 6 SR 2 1 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 6

Zu § 60 Abs. 1

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze

Die Vorschriften für die beamteten Lehrkräfte gelten entsprechend.“

§ 2

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 am 1. November 1966,
2. § 1 Nrn. 2 bis 4 am 1. Januar 1967.

Bonn, 29. 11. 1966

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
gez. Unterschriften

178

Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 i.d.F. des Ersten Änderungsstarifvertrages vom 14. März 1963;

hier: Zweiter Änderungsstarifvertrag vom 29. Nov. 1966

Bezug: Erlasse vom 19. Januar 1962 (StAnz. S. 117) und 30. April 1963 (StAnz. S. 572)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits haben am 29. November 1966 den Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 vereinbart.

Der am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Tarifvertrag dient der Änderung des § 14 aaO. Die Änderung ist im Hinblick auf die Einbeziehung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in die tarifvertraglich geregelte Versorgung erforderlich geworden und für die Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung.

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um handschriftliche Berichtigung des mit dem Bezugserlaß vom 19. Januar 1962 übersandten Tarifvertrages bekannt.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht besonders zu.
Wiesbaden, 1. 2. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2033 A — 19 — I B 32
StAnz. 8/1967 S. 243

*

Anlage

Änderungsstarifvertrag Nr. 2

vom 29. November 1966

zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

§ 14 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 hat die folgende Fassung:

„Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, 29. 11. 1966

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Unterschriften

179

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. Nov. 1966

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 i.d.F. der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 6 (StAnz. 1964 S. 383, 507, 628, 1139 und 1484 sowie StAnz. 1965 S. 616 und 1105, StAnz. 1966 S. 290 und 521)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — haben am 29. November 1966 den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vereinbart. Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1967 in Kraft getreten und ändert den § 47 MTL II über das Sterbegeld. Die Neufassung der Vorschrift ist in allen Fällen maßgebend, in denen ein Arbeiter nach dem 31. Dezember 1966 verstorben ist bzw. verstirbt. Ich gebe den Tarifvertrag hiermit bekannt und weise zu seinem Vollzug auf folgendes hin:

1. Zu den Absätzen 1 und 2

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Sterbegeldes sind den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften des § 122 BBG (§ 136 HBG) und der Vorschrift des § 41 BAT (i.d.F. des 15. Änderungstarifvertrages zum BAT) angeglichen worden. Im Gegensatz zu der in § 136 Abs. 1 HBG getroffenen Regelung setzt der Sterbegeldanspruch der in § 47 Abs. 1 Buchst. a bis c MTL II genannten Angehörigen stets voraus, daß sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Arbeiters gehört haben.

In den Fällen des Absatzes 2 bedarf die Zahlung des Sterbegeldes eines Antrages, der schriftlich zu stellen und zu begründen ist. In den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b müssen dem Antrag diejenigen Unterlagen (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) beigelegt werden, aus denen sich die Kosten der letzten Krankheit und (oder) der Bestattung ergeben. Soweit aus diesen Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich ist, wer die Kosten getragen hat, ist dies durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Antragstellers glaubhaft zu machen.

Die Kosten müssen aus eigenen Mitteln des Antragstellers getragen worden sein. In entsprechender Anwendung meines Erlasses vom 27. November 1959 — P 1604 A — 619 — I 54 — (StAnz. S. 1359) sind dabei etwaige Leistungen aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung — nicht jedoch der Nachlaß des Verstorbenen — zu berücksichtigen.

2. Zu Absatz 3

In Abweichung von der bisherigen Vorschrift des § 47 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II ist für die auf den Sterbemonat folgenden zwei weiteren Monate nur noch der Sozialzuschlag, entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung nicht aber der Kinderzuschlag, in der zuletzt bezogenen Höhe zu zahlen.

3. Zu Absatz 7

Durch die Neufassung der Anrechnungsvorschrift wird abweichend von der bisherigen Rechtslage (§ 47 Abs. 2 Unterabsatz 1 MTL II a.F.) sichergestellt, daß — wie bisher schon bei den Angestellten — das von der VBL zu zahlende Sterbegeld nicht mehr auf das Sterbegeld nach dem MTL II anzurechnen ist. Zur Auszahlung des vollen Betrages des Sterbegeldes ist es daher künftig nicht mehr erforderlich, daß der Sterbegeldanspruch an die VBL an das Land abgetreten wird.

Nach § 99 der am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen neuen Satzung der VBL (StAnz. 1966 S. 1660) wird unter den dort genannten Voraussetzungen Sterbegeld an die Hinterbliebenen und Pflichtversicherten (das ist ein bis zu seinem Tode

im Arbeitsverhältnis stehender Arbeiter, der keine Versorgungsrente von der VBL bezieht) nur noch innerhalb einer Übergangszeit von 5 Jahren gezahlt. Absatz 7 wird daher für die bei der VBL pflichtversicherten Arbeiter mit dem Auslaufen der bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Übergangsvorschrift des § 99 aaO. gegenstandslos.

Wiesbaden, 31. 1. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2203 A — 19 — I B 32
P 2279 A — 1 — I B 32
StAnz. 8/1967 S. 244

*

Anlage

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II

vom 29. November 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder — vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes —, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einzig er Paragraph

§ 47 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar 1966, erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1967 die folgende Fassung:

„§ 47

Sterbegeld

(1) Beim Tode des Arbeiters, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 54 a beurlaubt ist, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
- c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- e) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- f) die Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Arbeiters gehört haben. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Arbeiterin und deren Abkömmlinge.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren.

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld beträgt

- a) für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats je das Sechsfache,
- b) für zwei weitere Monate das 382fache des Tabellenlohnes ggf. zuzüglich einer Vorarbeiterzulage. Bei einem nicht vollbeschäftigten Arbeiter vermindert sich das Sterbegeld nach Satz 1 im Verhältnis der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1.

Zu dem Sterbegeld nach Satz 1 und 2 werden

- a) für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats der Kinderzuschlag und der Sozialzuschlag,
- b) für zwei weitere Monate der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(6) Wer den Tod des Arbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

184

Der Hessische Kultusminister

An Verteiler I a
die Herren Regierungspräsidenten
— Schulabteilung —
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Nachrichtlich
an Verteiler III
Herrn Präsidenten des Rechnungshofes des Landes Hessen
61 Darmstadt
die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
das Staatliche Rechnungsprüfungsamt
für die obersten Landesbehörden

Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966 (GVBl. I S. 53)

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966 übertrage ich Ihnen die Befugnis, die Ehrung der Bediensteten Ihrer und der Ihnen nachgeordneten Dienststellen bei Vollendung einer 25jährigen Dienstzeit vorzunehmen.

Ferner ermächtige ich Sie, die nach § 10 der JVO erforderlichen Nachzahlungen zu leisten.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. 1. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z I 2 — 050/621 — 106 —
Im Auftrag
gez. Ilnitzky
StAnz. 8/1967 S. 246

185

Deutscher Bildungsrat

Nachstehend mache ich das am 15. Juli 1965 geschlossene Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates (I), das am 30. Juni 1966 geschlossene Abkommen über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates (II) und die am 4. November 1966 beschlossene Geschäftsordnung für den Deutschen Bildungsrat, seine Kommissionen und den Koordinierungsausschuß (III) bekannt.

Wiesbaden, 25. 1. 1967

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 045/01 —
StAnz. 8/1967 S. 246

*
Anlage

I.

Abkommen**über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates**

Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen untereinander und mit der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes Abkommen ab:

Artikel 1

- (1) Es wird ein Deutscher Bildungsrat errichtet.
- (2) Der Deutsche Bildungsrat besteht aus einer Bildungskommission und einer Regierungskommission.
- (3) Der Deutsche Bildungsrat arbeitet mit dem durch das Abkommen vom 5. September 1957 errichteten Wissenschaftsrat zusammen.

Artikel 2

- (1) Die Bildungskommission hat die Aufgabe:
1. Bedarfs- und Entwicklungspläne für das deutsche Bildungswesen zu entwerfen, die den Erfordernissen des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens entsprechen und den zukünftigen Bedarf an ausgebildeten Menschen berücksichtigen,
 2. Vorschläge für die Struktur des Bildungswesens zu machen und den Finanzbedarf zu berechnen,
 3. Empfehlungen für eine langfristige Planung auf den verschiedenen Stufen des Bildungswesens auszusprechen.

(2) Die Bildungskommission legt ihre Pläne, Vorschläge und Empfehlungen erst nach Beratungen mit der Regierungskommission (vgl. Art. 9 Abs. 2) den Vertragschließenden vor.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unterstützen die Arbeit des Deutschen Bildungsrates.

Artikel 4

Der Verkehr mit Landesstellen erfolgt über die für Angelegenheiten des Bildungswesens zuständigen obersten Landesbehörden, mit Bundesstellen über das Bundesministerium des Innern.

Artikel 5

(1) Die Bildungskommission besteht aus achtzehn Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten berufen werden. Vierzehn Mitglieder werden durch die Ministerpräsidentenkonferenz benannt, davon drei auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Weitere vier Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, Wiederberufung ist zulässig. Die Benennungen erfolgen nach gegenseitiger Anhörung der Vertragschließenden.

(2) Die Bildungskommission wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bildungskommission ständige und nichtständige Ausschüsse berufen. In ihnen sollen Vertreter der Verwaltungen mitwirken, die von den Vertragschließenden entsandt werden.

Artikel 6

(1) Zur Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Aufgabenbereiche der Bildungskommission und des Wissenschaftsrates gemeinsam berühren, wird ein Koordinierungsausschuß errichtet, der aus der gleichen Zahl von Vertretern der Bildungskommission und des Wissenschaftsrates besteht.

(2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuß führen die Vorsitzenden der Bildungskommission und des Wissenschaftsrates in zweijährlichem Wechsel. Sie vertreten sich gegenseitig.

(3) Weitere Formen der Zusammenarbeit können zwischen den beiden Gremien vereinbart werden.

Artikel 7

(1) Die Bildungskommission beschließt ihre Empfehlungen mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der Bildungskommission können bei Verhinderung ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe ermächtigen.

(2) Die Bildungskommission kann Mehrheits- und Minderheitsgutachten abgeben.

Artikel 8

Der Bildungsrat, seine Kommission und der Koordinierungsausschuß geben sich Geschäftsordnungen.

Artikel 9

(1) Die Länder entsenden in die Regierungskommission je einen Vertreter. Die Bundesregierung entsendet vier Vertreter. Drei weitere Vertreter beruft die Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Den Vorsitz führt der Präsident der Kultusministerkonferenz.

(2) Gemeinsame Beratungen der Bildungskommission und der Regierungskommission als Bildungsrat werden von ihren Vorsitzenden vereinbart.

Artikel 10

Der Bildungsrat bedient sich einer von den Ländern im Benehmen mit dem Bund zu errichtenden Geschäftsstelle.

Artikel 11

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Bildungsrates werden von den Ländern getragen, die jährlich den Gesamtbedarf der aufzubringenden Mittel feststellen. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um die Be-

träge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Artikel 12

Dieses Abkommen wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch das letzte beitretende Land in Kraft.
Bonn, 15. 7. 1965

II.

Abkommen

über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates

Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgendes Abkommen:

§ 1

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Deutschen Bildungsrates stellt das Land Nordrhein-Westfalen eine Dienststelle als Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates zur Verfügung.

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich im Raum Bonn.

(3) Die Bediensteten der Geschäftsstelle sind Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen. Beamte und Angestellte werden auf Vorschlag der Kultusminister der Länder eingestellt, ernannt und entlassen.

(4) Das Recht, der Geschäftsstelle fachliche Weisungen zu erteilen, steht dem Vorsitzenden der Bildungskommission und dem Vorsitzenden der Regierungskommission zu.

(5) Der Generalsekretär und die übrigen Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Angehörigen der Dienststelle.

§ 2

Die Kultusminister der Länder stellen im Benehmen mit der Bildungskommission und der Regierungskommission jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Deutschen Bildungsrates auf. Er bedarf der Zustimmung der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 3

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan den Deutschen Bildungsrat nach den Beschlüssen der Kultusminister und Finanzminister der Länder (§ 2) aufzunehmen.

(2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Nordrhein-Westfalen den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig (Artikel 11 des Errichtungsabkommens) zu erstatten.

(3) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis den Kultusministern der Länder zur Stellungnahme zu.

§ 4

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates außer Kraft.

(2) Eine Kündigung ist erst nach Ablauf von vier Jahren zulässig. Sie kann von jedem Land mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Haushaltsjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung durch ein Land bewirkt, daß das Abkommen mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

§ 5

(1) Nach Außerkrafttreten des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates ist die Geschäftsstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen.

Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Länder sind verpflichtet, dem Lande Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Abkommens entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Abkommens hinaus bestehen bleiben, anteilig zu erstatten. Maßgebend ist das Verhältnis der Anteile nach Artikel 11 des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Außerkrafttreten des Abkommens.

(3) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und die Finanzminister der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 6

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Die Regierungen der Länder teilen das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Wirksamwerden dieses Abkommens der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen mit.

Bonn, 30. 6. 1966

III.

Geschäftsordnung

für den Deutschen Bildungsrat, seine Kommissionen und den Koordinierungsausschuß vom 4. November 1966

Der Bildungsrat, seine Kommissionen und der Koordinierungsausschuß geben sich je für ihren Bereich folgende Geschäftsordnung

(Art. 8 des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965, im folgenden „Abkommen“)

A) Die Bildungskommission

§ 1

Der Vorsitzende der Bildungskommission

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Bildungskommission. Ist er verhindert, so übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung der Bildungskommission

(1) Der Vorsitzende beruft die Bildungskommission nach Bedarf, wenigstens aber zweimal im Jahre zu einer Sitzung ein. Er beruft sie unverzüglich ein, wenn sechs ihrer Mitglieder oder der Koordinierungsausschuß dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen. Tritt die Bildungskommission auf Antrag des Koordinierungsausschusses zusammen, so kann der Vorsitzende des Wissenschaftsrates an der Sitzung teilnehmen.

(2) Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen wird den Mitgliedern vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin übersandt. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf sieben Tage verkürzt werden. Beratungsunterlagen können kurzfristig nachgereicht werden. Wird die Sitzung auf Antrag von sechs Mitgliedern der Bildungskommission oder auf Antrag des Koordinierungsausschusses einberufen, so muß die Tagesordnung die von den Antragstellern gewünschten Beratungsgegenstände enthalten.

(3) Mitglieder der Bildungskommission, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies vor der Sitzung dem Vorsitzenden mit. Sie geben gleichzeitig an, welches andere Mitglied sie gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens zur Stimmabgabe ermächtigen.

(4) Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Sitzung fest, daß ordnungsgemäß eingeladen wurde und daß die Bildungskommission beschlußfähig ist. Die Niederschrift erhält einen entsprechenden Vermerk. Ist die in Abs. (2) genannte Frist nicht eingehalten worden, so wird die Beratung der Tagesordnung nicht begonnen, wenn ein Drittel der vertretenen Stimmen widerspricht. Dasselbe gilt für die Beratung von Gegenständen, die in der schriftlich übermittelten Tagesordnung nicht enthalten sind oder zu denen die erforderlichen Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig übersandt wurden.

§ 3

Beschlussfähigkeit der Bildungskommission

Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Abkommen festgelegten Stimmen vertreten ist.

§ 4

Beratung und Beschlussfassung der Bildungskommission

(1) Jedes Mitglied der Bildungskommission ist berechtigt, Anträge zu stellen. Die zu den einzelnen Beratungsgegenständen gestellten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, der weitergehende Antrag jedoch zuerst. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zur Beschlussfassung zuzulassen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Beratungen und ihre Ergebnisse sind bis zur Vorlage der Pläne, Vorschläge und Empfehlungen an die Vertragschließenden (Art. 2 Absatz 2 des Abkommens) vertraulich. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder und das Stimmenverhältnis sind unzulässig. Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden stets vertraulich behandelt.

(4) Die Beschlussfassung regelt sich nach Art. 7 Abs. 1 des Abkommens. Bei der Beschlussfassung wird offen, in der Regel durch Handaufheben abgestimmt. Bei Wahlen und auf Antrag muß geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Schriftführer zählt die Stimmen und nimmt das vom Vorsitzenden festgestellte Abstimmungsergebnis in die Niederschrift auf.

(6) Die von der Regierungskommission benannten vier Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Bildungskommission beratend teil. Sie werden gemäß § 2 (2) eingeladen. Das Recht der Teilnahme ist nicht übertragbar.

(7) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Bildungskommission zu einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige hinzuziehen.

(8) Minderheitsgutachten erfordern drei Stimmen; sie sollen nur in Verbindung mit einem Mehrheitsgutachten vorgelegt werden.

§ 5

Ständige und nichtständige Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende der Bildungskommission beruft die von der Bildungskommission gewählten Mitglieder der ständigen und nichtständigen Ausschüsse. Die gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Abkommens von den Vertragschließenden in Ausschüsse der Bildungskommission zu entsendenden Vertreter der Verwaltungen werden von den Vertragschließenden im Benehmen mit der Bildungskommission bestellt.

(2) Den Vorsitz in den ständigen und nichtständigen Ausschüssen übernehmen Mitglieder der Bildungskommission. Sofern nicht der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Bildungskommission Mitglied des Ausschusses ist, wählt der Ausschuss einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Bildungskommission betraut die Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, die in der Regel zeitlich zu befristen sind.

(4) Der Ausschußvorsitzende legt die Arbeitsergebnisse des Ausschusses dem Vorsitzenden der Bildungskommission schriftlich vor. Die Arbeitsergebnisse werden den Mitgliedern der Bildungskommission zugeleitet.

B) Die Regierungskommission

§ 6

Der Vorsitzende der Regierungskommission

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission ist nach Art. 9 Abs. 1 des Abkommens der Präsident der Kultusministerkonferenz.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Regierungskommission.

§ 7

Einberufung der Regierungskommission

(1) Der Vorsitzende beruft die Regierungskommission nach Bedarf, wenigstens aber zweimal im Jahre zu einer Sitzung ein. Er beruft sie unverzüglich ein, wenn der Vertreter eines Landes, die Vertreter des Bundes oder die auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände berufenen Vertreter dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.

(2) Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen wird den Mitgliedern vier Wochen vor dem Sitzungstermin übersandt. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 14 Tage verkürzt werden. Beratungsunterlagen können kurzfristig nachgereicht werden. Wird die Sitzung gemäß § 7 (1) einberufen, so muß die Tagesordnung die von den Antragstellern gewünschten Beratungsgegenstände enthalten.

(3) Mitglieder der Regierungskommission, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden mit. Sie geben gleichzeitig an, durch wen sie sich vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Sitzung fest, daß ordnungsgemäß eingeladen wurde und daß die Regierungskommission beschlussfähig ist. Die Niederschrift erhält einen entsprechenden Vermerk.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Regierungskommission

Die Regierungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten ist.

§ 9

Beratung und Beschlussfassung der Regierungskommission

(1) Die Regierungskommission tritt nur zu Beratungen zusammen. Über Fragen der Geschäftsordnung, über Haushaltsangelegenheiten des Bildungsrates, über Personalangelegenheiten und über die Zusammenfassung der Beratungsinhalte durch den Vorsitzenden kann sie Beschlüsse fassen.

(2) Jedes Mitglied der Regierungskommission ist berechtigt, Anträge zu stellen. Die zu den einzelnen Beratungsgegenständen gestellten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, der weitergehende Antrag jedoch zuerst. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zur Beschlussfassung zuzulassen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Beratungen und Ergebnisse sind bis zur Vorlage der Pläne, Vorschläge und Empfehlungen der Bildungskommission an die Vertragschließenden (Art. 2 Abs. 2 des Abkommens) vertraulich. Bis dahin dürfen die Mitglieder auch keine Mitteilungen über die eigene Stellungnahme und das Stimmenverhältnis machen. Mitteilungen über Ausführungen anderer Mitglieder der Geschäftsstelle werden stets vertraulich behandelt.

(5) Die Regierungskommission faßt Beschlüsse gemäß Abs. (1) Satz 2 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei der Beschlussfassung wird offen, in der Regel durch Handaufheben abgestimmt. Bei Wahlen und auf Antrag muß geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Der Schriftführer zählt die Stimmen und nimmt das vom Vorsitzenden festgestellte Abstimmungsergebnis in die Niederschrift auf.

(7) Die von der Bildungskommission benannten vier Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Regierungskommission beratend teil. Sie werden gemäß § 7 (2) eingeladen. Das Recht der Teilnahme ist nicht übertragbar.

(8) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Regierungskommission zu einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige hinzuziehen.

C) Der Bildungsrat

§ 10

Der Vorsitzende des Bildungsrates

Der Bildungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden.

§ 11

Gemeinsame Beratungen der Bildungskommission und der Regierungskommission

(1) Bei den gemeinsamen Beratungen der beiden Kommissionen sind der Vorsitzende der Bildungskommission und der Vorsitzende der Regierungskommission gleichberechtigte Vorsitzende. Sie führen den Vorsitz im beiderseitigen Einvernehmen und vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Einberufung zu den gemeinsamen Beratungen wird gemäß Art. 9 Abs. 2 des Abkommens von den Vorsitzenden der beiden Kommissionen vereinbart.

(3) Zeitpunkt und Tagesordnung werden im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.

(4) Das Beratungsverfahren gemäß Art. 2 Abs. 2 des Abkommens soll die Frist von vier Monaten nach Abgabe des Votums nicht überschreiten.

(5) Für die einzelnen Beratungen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 9 Abs. 1—6 der Geschäftsordnung entsprechend.

D) Koordinierungsausschuß

§ 12

(1) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses werden je zur Hälfte von der Bildungskommission und dem Wissenschaftsrat gewählt.

(2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuß führen die Vorsitzenden der Bildungskommission und des Wissenschaftsrates in zweijährlichem Wechsel. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

(3) Im gegenseitigen Einvernehmen berufen der Vorsitzende der Bildungskommission und der Vorsitzende des Wissenschaftsrates die Mitglieder des Koordinierungsausschusses zu den Sitzungen ein und legen die Tagesordnung fest.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Beratungen sind vertraulich.

E) Die Geschäftsführung des Bildungsrates

§ 13

Die Geschäftsstelle

Die Einrichtung der Geschäftsstelle, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungsprüfung richten sich nach dem Abkommen der Regierungen der Länder der Bundesrepublik über die Errichtung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates.

§ 14

Der Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär bereitet die Sitzungen des Bildungsrates, seiner Kommissionen und Ausschüsse vor. Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Auskünfte von den Behörden des Bundes und der Länder einzuholen.

(2) Der Generalsekretär nimmt in der Regel an den Sitzungen des Bildungsrates, seiner Kommissionen und Ausschüsse teil. Er kann sich durch einen Referenten der Geschäftsstelle vertreten lassen und zu einzelnen Beratungen Referenten der Geschäftsstelle hinzuziehen. Der Generalsekretär ist für eine einwandfreie Niederschrift durch einen von ihm bestellten Schriftführer besorgt.

§ 15

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Bildungsrates und seiner Kommissionen wird eine Niederschrift gefertigt.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder und die Stimmübertragungen oder Vertretungen sowie die Namen der Sachverständigen und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die an den Beratungen teilnehmen;
- b) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung;
- c) die behandelten Beratungsgegenstände;
- d) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und die abgegebenen Erklärungen;
- e) die Anträge im Wortlaut;
- f) die Beschlüsse im Wortlaut;
- g) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung; jedes Mitglied des Bildungsrates kann beantragen, in der Niederschrift namentlich erwähnt zu werden, wenn es gegen einen Antrag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

(3) Die Tagesordnung und alle dazugehörigen Unterlagen werden der Niederschrift als Anlagen beigelegt.

(4) Die Niederschrift soll in der Regel in der nächsten Sitzung genehmigt werden. Der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Schriftführer unterzeichnen die genehmigte Niederschrift. Je eine Ausfertigung der Niederschrift wird den Mitgliedern des jeweiligen Beratungsgremiums übersandt.

(5) Die Niederschriften über die Sitzungen der Bildungskommission und die Sitzungen der Regierungskommission werden gegenseitig ausgetauscht.

186

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bekanntmachung des Hessischen Oberbergamts in Wiesbaden betreffend die Annahme von Mutungen

Gemäß § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) wird die Befugnis zur Annahme von Mutungen den Bergämtern in Bad Hersfeld, Kassel und Weilburg überwiesen, deren Verwaltungsbezirke in der Verordnung über den Sitz und den Verwaltungsbezirk der Bergämter vom 23. Dezember 1964 (GVBl. I S. 253) festgelegt sind. Dies wird unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 3 a. a. O. öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 2. 1967

Hessisches Oberbergamt
Az.: 76 b 02/1/1
StAnz. 8/1967 S. 249

widmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3060 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3060 von km 0,003 alt (= km 11,000 alt) bis km 0,561 alt (= Landesgrenze) = 0,558 km einschließlich der Anschlußkurve

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. März 1967 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 2. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 8/1967 S. 249

187

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3060 neugebauten Strecke und Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3060 in der Gemarkung Allendorf, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die im Zuge der Landesstraße 3060 in der Gemarkung Allendorf, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Straße

- von km 0,005 neu (= km 11,361 der B 277)
- bis km 0,496 neu (= Landesgrenze) = 0,491 km einschließlich der beiden Anschlußarme an die Bundesstraße 277

wird mit Wirkung vom 1. März 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die ge-

Kriegsopferfürsorge;

hier: Auswirkungen des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz-KOV — 3. NOG — KOV —) vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750)

I. Zu §§ 10—13 BVG

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Heil- und Krankenbehandlung sowie der orthopädischen Versorgung sind neu gefaßt und wesentlich erweitert worden. Diese Änderungen haben wegen der Nachrangigkeit der Kriegsopferfürsorge (§ 25 a Abs. 1 BVG) auch Bedeutung für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Soweit nunmehr die erweiterten Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung oder der orthopädischen Versorgung von der Versorgungsverwaltung gewährt werden, kommen Leistungen der Kriegsopferfürsorge nicht in Betracht.

Wegen der einzelnen neuen oder erweiterten Leistungen verweise ich auf die gesetzlichen Bestimmungen. Der Nachrang der Kriegsopferfürsorgeleistungen wird insbesondere zu beachten sein für Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung, Instandhaltung, Änderung und Unterbringung von Motorfahrzeugen, die jetzt nach § 10 Abs. 3 BVG allen Empfängern einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III zustehen, sowie für die Krankenbehandlung der in § 10 Abs. 4 BVG aufgeführten Personen, da zur Krankenbehandlung nunmehr auch größere Heilmittel, orthopädische Versorgung sowie Zuschüsse in angemessener Höhe zu den notwendigen Kosten von Zahnersatz gehören.

II. Zu § 25 Abs. 1 BVG

Die Begründung zu der Ergänzung des § 25 Abs. 1 BVG, wonach die Familienmitglieder von Beschädigten nur insoweit in die Kriegsopferfürsorge einbezogen werden, als sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können, lautet:

„Mit dem angefügten Halbsatz wird Schwierigkeiten begegnet, die sich in der Praxis daraus ergeben, daß nach § 25 a Abs. 1 nur Einkommen und Vermögen der Beschädigten oder Hinterbliebenen, nicht aber von Familienmitgliedern, die die Kriegsopferfürsorge umfaßt, berücksichtigt werden können. Durch die Einfügung wird ermöglicht, über die Bedarfsfeststellung zu angemessenen und dem Sinn des § 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz entsprechenden Ergebnissen zu gelangen, wie dies in der Praxis schon bisher weitgehend geschieht. Damit dürfte sich auch die Aufnahme einer dem § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG entsprechenden Vorschrift erübrigen, wie sie verschiedentlich für § 27 a Abs. 1 angeregt war.“

Für die Berechnung der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG folgt daraus, daß der Bedarf für die Familienmitglieder nach sozialhilfrechtlichen Maßstäben (Regelsatz, anteilige Kosten der Unterkunft, etwaiger Mehrbedarf) gesondert festgestellt und sodann geprüft wird, ob und inwieweit der Bedarf aus dem eigenen Einkommen der einzelnen Familienmitglieder gedeckt werden kann. Ein Anspruch des Beschädigten für seine Familienmitglieder entsteht demnach nur insoweit, als der Bedarf nicht durch deren eigenes Einkommen gedeckt wird. Als Bedarf des Beschädigten ist daher nur der Differenzbetrag zwischen Bedarf und Einkommen der einzelnen Familienmitglieder anzuerkennen. Übersteigt das Einkommen der Familienmitglieder ihren Bedarf, so sind sie nicht in die Bedarfsberechnung des Beschädigten aufzunehmen.

Die Frage, wie bei Leistungen der Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG und Hilfen nach § 27 b BVG für Familienmitglieder verfahren werden soll, habe ich an den Bundesminister des Innern herangetragen. Hierzu ergeht noch ein besonderer Erlaß.

III. Zu § 25 Abs. 2 BVG

Durch die Erläuterung des Begriffs der Beschädigten und Hinterbliebenen im Sinne des § 25 Abs. 1 BVG wird klargestellt, daß Eltern gefallener Söhne auch in der Kriegsopferfürsorge nur dann als Hinterbliebene anzusehen sind, wenn sie eine Elternrente beziehen bzw. wenn ihr Anspruch hierauf gemäß § 65 BVG ruht. Um Eltern gefallener Söhne, deren Einkommen zwar über den für den Bezug von Elternrente, aber noch im Rahmen der für Leistungen der Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG maßgebenden Einkommens-

grenzen oder geringfügig darüber liegt, bei der Gewährung von Erholungsfürsorge nicht in allen Fällen auf die Hilfe anderer Stellen verweisen zu müssen, sollen die vom Land bereitgestellten Mittel für Leistungen der Erholungsfürsorge im Staatsbad Bad Schwalbach in erster Linie für diesen Personenkreis in Anspruch genommen werden.

IV. Zu § 27 e Abs. 1 BVG

Die Einfügung des neuen Satzes 2 Absatz 1, wonach der Übergang des Anspruchs nur insoweit bewirkt werden darf, als die Hilfe bei rechtzeitiger Leistung des anderen nicht gewährt worden wäre, entspricht der Bestimmung des § 90 Abs. 1 Satz 3 Bundessozialhilfegesetz. Die neue Bestimmung hat insbesondere für diejenigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge Bedeutung, für deren Gewährung Einkommensgrenzen maßgebend sind.

Bei Anwendung der neuen Bestimmung ist zunächst festzustellen, wie sich die Einkommenslage des Beschädigten oder Hinterbliebenen durch die rechtzeitige Gewährung der Leistung des anderen gestaltet hätte. Die in Betracht kommende Leistung des anderen ist daher dem Einkommen des Beschädigten oder Hinterbliebenen hinzuzurechnen. Bleibt das Einkommen trotz der Hinzurechnung unter der für den Beschädigten oder Hinterbliebenen maßgebenden Einkommensgrenze, so kann der Träger der Kriegsopferfürsorge den Anspruch gegen den anderen nicht auf sich überleiten, da er auch bei rechtzeitiger Leistung des anderen die Hilfe in voller Höhe hätte gewähren müssen (§ 25 a Abs. 4 BVG, § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge). Würde durch die rechtzeitige Leistung des anderen das Einkommen einen Betrag erreichen, der über der maßgebenden Einkommensgrenze liegt, so könnte der Anspruch nur insoweit übergeleitet werden, als von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze unter Beachtung der Billigkeitsbestimmung der §§ 25 a Abs. 5 BVG, 3 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge zu verlangen gewesen wäre.

Ist bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge, für die Einkommensgrenzen maßgebend sind, das Einkommen auch unter der Einkommensgrenze einzusetzen (§ 26 Abs. 4, § 27, § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge), so gewinnt die neue Bestimmung folgende Bedeutung: Die anzusetzende Leistung des anderen wird auch in diesem Falle dem Einkommen des Beschädigten oder Hinterbliebenen hinzugerechnet. Der Träger der Kriegsopferfürsorge kann den Anspruch insoweit auf sich überleiten, als er bei rechtzeitiger Leistung des anderen den Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze verlangen würde.

V. Zu Artikel V § 1 Abs. 7 des 3. NOG — KOV

Auf Artikel V § 1 Abs. 7 des 3. NOG — KOV — weise ich besonders hin. Danach bleiben Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis Mai 1967 auf Grund der Vorschriften des Dritten Neuordnungsgesetzes — KOV — zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Bemessung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge unberücksichtigt.

Wiesbaden, 18. 1. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 3 — 51 b 0805 StAnz. 8/1967 S. 250

Richtlinien für Eltern- und Mütterschulen

Zu den Aufgaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1—3 JWG gehört u. a. die Anregung, Förderung und Schaffung von Eltern- und Mütterschulen.

Der Hessen-Jugendplan sieht im Rahmen seiner Förderungsmaßnahmen zur Unterstützung der Familie Hilfen für die Eltern- und Mütterschulen vor. Um sicherzustellen, daß die vom Land Hessen bereitgestellten Mittel nur solchen Einrichtungen zugutekommen, die der Aufgabenstellung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und den Zielen des Hessen-Jugendplanes gerecht werden, wird die Förderung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht.

Die von mir an eine Eltern- und Mütterschule zu stellenden fachlichen Forderungen sind in den nachstehend abgedruckten Richtlinien festgelegt. Einrichtungen, die diesen Richtli-

nien entsprechen, können von mir auf Antrag anerkannt werden.

Ausnahmsweise können Eltern- und Mütterschulen, die nicht sofort alle Mindestforderungen der Richtlinien erfüllen, eine zeitlich befristete vorläufige Anerkennung erhalten. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß die Eltern- und Mütterschule nicht mehr den Richtlinien entspricht.

Die durch mich ausgesprochene vorläufige oder endgültige Anerkennung begründet jedoch keinen Anspruch auf Förderung mit Landesmitteln.

Die Anträge auf Anerkennung sind über das zuständige Jugendamt und das Landesjugendamt Hessen mit deren Stellungnahmen bei mir einzureichen. Die Antragsvordrucke sind bei mir anzufordern.

Die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan wird von meiner Anerkennung sowie davon abhängig gemacht, daß sich die kreisfreien Städte und Landkreise in einem ihrer Finanzkraft entsprechenden Umfang an der Finanzierung der Eltern- und Mütterschulen beteiligen.

Die von mir anerkannten Eltern- und Mütterschulen gebe ich durch besonderen Erlaß bekannt.

Wiesbaden, 20. 1. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Az.: II B 2 B — 52 d-10-07

St.Anz. 8/1967 S. 250

*

Anlage

Richtlinien für Eltern- und Mütterschulen

1. Aufgaben der Eltern- und Mütterschulen

Eltern- und Mütterschulen (im folgenden kurz Elternschulen genannt) geben den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten Hilfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die Kinder sich in einer gesunden Familienatmosphäre zu selbständigen und verantwortungsbewußten Menschen entwickeln können.

Sie wenden sich sowohl an junge Menschen vor der Ehe als auch an Eheleute, Eltern, alleinstehende Mütter, Pflegeeltern und deren Kinder.

Es sollen Kenntnisse vermittelt werden, die für die Bewältigung der verschiedenen Aufgaben als Partner in der Ehe, in der Gemeinschaft der Familie und bei der Erziehung der Kinder nötig sind.

2. Der Arbeitsplan soll folgende Gebiete umfassen:

- a) Gesundheits- und Körperpflege
Säuglingspflege
Vorbeugende Gesundheitspflege
Ausgleichsgymnastik einschl. Schwangerschaftsgymnastik
Häusliche Krankenpflege;
- b) Haushalt — Heimgestaltung
Wirtschaftliche Haushaltsführung
Ernährung und Kleidung
Einrichtung und Pflege der Wohnung;
- c) Familie und Erziehung
Körperliche und geistig-seelische Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen, Erziehungsaufgaben, Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten;
- d) Familie und Freizeitgestaltung
Wochenende, Ferien, Feste;
Musische Betätigung: Spielen, Singen, Musizieren, Werken u.a.m.;
- e) Ehe, Familie, Gesellschaft
Fragen des Familienrechts und der Sozialpolitik,
Rechte und Pflichten in Gemeinde und Staat,
Vorbereitung auf Ehe und Familie, Familienplanung,
Vorbereitung auf die Geburt, Eheprobleme.

3. Formen der Elternschulen:

Zentrale Elternschulen sind Einrichtungen mit festem Standort in eigenen Räumen, in denen sich die Arbeit in der Gemeinde oder im Landkreis vollzieht.

Dezentrale Elternschulen werden von einer zentralen Stelle geleitet, deren Arbeit sich jedoch auf ständige dezentrale Einrichtungen in mehreren Gemeinden stützt.

Wander-Elternschulen sind bewegliche Einrichtungen, die in der Regel nicht über ständige dezentrale Einrichtungen verfügen.

4. Arbeitsweise

Die Arbeit der Elternschulen vollzieht sich in Kursen und Arbeitsgemeinschaften, wobei in der Methodik die gruppenpädagogischen Erkenntnisse beachtet werden sollten.

Den Teilnehmern ist reichlich Gelegenheit zum praktischen Mittun und zu eingehender Aussprache zu geben. Die Zahl

der Teilnehmer ist nach Art und Aufgabe der Kurse festzulegen.

Träger, Leitung und Lehrkräfte sollen bei der Erfüllung der Aufgaben zusammenwirken.

5. Leitung und Lehrkräfte

Die Anzahl der beschäftigten hauptamtlichen Fach- und Hilfskräfte sowie der Mitarbeiter auf Honorarbasis richtet sich nach Art und Größe der Einrichtung.

Die Elternschulen sollen grundsätzlich von hauptamtlichen Kräften geleitet werden, die für die familienpädagogische Arbeit qualifiziert sind. Dazu gehören eine abgeschlossene pädagogische Fachausbildung und entsprechende Erfahrungen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die verschiedenen Sachgebiete müssen eine Ausbildung auf ihrem Arbeitsgebiet und pädagogische Erfahrungen haben.

6. Raumbedarf

Die Räume sollen praktisch und wohnlich eingerichtet und den Bedürfnissen der Elternschularbeit angepaßt sein.

In einer zentralen Elternschule sollen deshalb vorhanden sein: Räume für Arbeitsgemeinschaften und Aussprachen, für Nähen, Hausarbeit und Werken sowie für pflegerische Kurse; 1 Gymnastikraum, 1 Lehrküche, 1 Kinderzimmer und nach Möglichkeit 1 Aufenthalts- und Leseraum für die Teilnehmer sowie entsprechende Räume für Leitung und Lehrkräfte.

Dezentral arbeitende Elternschulen und Wander-Elternschulen sollten an zentraler Stelle wenigstens über einen Büroraum und einen Lagerraum für Lehr- und Arbeitsmaterial verfügen. In Gemeinden, in denen diese Elternschulen arbeiten, sollen entsprechend Räume zur Verfügung stehen, beispielsweise in Schulen, Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Jugendheimen, Gemeindehäusern und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.

7. Lehr- und Arbeitsmaterial

Das Lehrmaterial muß nicht nur fachlichen Ansprüchen genügen, sondern zugleich den Bedürfnissen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Familienhaushalts angepaßt sein.

Eine Fachbücherei für Lehrkräfte und Teilnehmer ist notwendig.

8. Träger

von Eltern- und Mütterschulen können freie Vereinigungen der Wohlfahrtspflege und der Jugendwohlfahrt sowie Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

190

Herren Regierungspräsidenten

61 Darmstadt

35 Kassel

62 Wiesbaden

Präsidenten des Landesarbeitsgerichts

6 Frankfurt/M.

Adickesallee 36

Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts

61 Darmstadt

Rheinstraße 94

Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen

6 Frankfurt/M.

Adickesallee 36

Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966

hier: Übertragung von Zuständigkeiten

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966 (GVBl. I S. 53) übertrage ich Ihnen die Befugnis, die Ehrung der Bediensteten Ihrer und der Ihnen nachgeordneten Behörden vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 Jahren vollendet haben.

Ferner übertrage ich Ihnen die Befugnis, die erforderlichen Nachzahlungen vorzunehmen, soweit Bedienstete bei Berechnung der Dienstzeit nach der Dienstjubiläumsverordnung in der Zeit vom 1. 1. 1966—28. 3. 1966 eine Dienstzeit von 40 Jahren vollendet und eine Ehrengabe in Höhe von nur 350,— DM erhalten haben.

Zeiten nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes sind insoweit nach § 3 Abs. 3 JVO anzurechnen, als sie auf Grund meiner Entscheidung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters bzw. der Dienstzeitberechnung berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, 27. 1. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

— Z2a1 — 14 f — Tgb. Nr. 25/67

Im Auftrag gez.: Graap

St.Anz. 8/1967 S. 251

(4. 10. 1966), Willi Meckbach, FA Wiesb.-Mainzer Straße (24. 10. 1966), Adam Menges, FA Michelstadt (20. 10. 1966), Heinrich Mentel, FA Gießen (27. 10. 1966), Josef Mettele, FA Offenbach-Land (26. 10. 1966), Alexander Michel, FA Bensheim (20. 10. 1966), Karlheinz Mildenberg, FA Ffm.-Börse (19. 10. 1966), Josef Mischler, FA Groß-Gerau (24. 11. 1966), Waldemar Mittelsteiner, FA Wiesb.-Herrngartenstr. (26. 10. 1966), Franz Möbs, FA Gießen (27. 10. 1966), Klaus Moebus, FA Ffm.-Börse (3. 10. 1966), Egon Müller, FA Ffm.-Börse (19. 10. 1966), Ewald Müller, FA Biedenkopf (12. 10. 1966), Heinz Müller, FA Darmstadt (27. 10. 1966), Ernst Muth, FA Gießen (27. 10. 1966);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren Walter Illing, FA Eschwege (20. 10. 1966), Horst Jäckel, FA Ffm.-Börse (27. 10. 1966), Kurt Kaetzler, FA Ffm.-Taunustor (19. 10. 1966), Gerhard Kästner, FA Bad Homburg (20. 10. 1966), Peter Keller, FA Wetzlar (31. 10. 1966), Walter Kern, FA Dieburg (20. 10. 1966), Jürgen Kilbinger, FA Ffm.-Stiftstr. (19. 10. 1966), Heinz Kirchner, FA Wiesb.-Herrngartenstraße (20. 10. 1966), Paul Kissel, FA Bensheim (30. 3. 1966), Helmut Koch, FA Ffm.-Stiftstraße (19. 10. 1966), Ernst Kollmer, FA Michelstadt (20. 10. 1966), Heinrich König, FA Bad Homburg (28. 10. 1966), Gerhard Lange, FA Frankenberg (21. 10. 1966), Dieter Loburg, FA Dieburg (20. 10. 1966), Helmut Luck, FA Darmstadt (28. 10. 1966), Kurt Maneth, FA Gelnhausen (20. 10. 1966), Günther Markl, FA Dillenburg (26. 10. 1966), Brigitte Merten, FA Ffm.-Taunustor (28. 10. 1966), Karl-Franz Merten, FA Dillenburg (28. 10. 1966), Hermann Meyr, FA Wiesb.-Mainzer Straße (23. 11. 1966), Robert Münker, FA Fulda (28. 10. 1966);

zu **Steuerinspektoren** (BaL) die Steuerinspektoren z. A. Bernhard Jung, FA Gießen (9. 11. 1966), Emil Jung, FA Kassel-Goethestraße (9. 11. 1966), Franz Kiessl, FA Bad Schwalbach (9. 11. 1966), Hans-Joachim Martin, FA Wiesb.-Mainzer Straße (9. 11. 1966);

zu **Steuerinspektoren** (BaP) die Steuerinspektoren z. A. Werner Kleinsorge, FA Offenbach-Land (9. 11. 1966), Jochen Klug, FA Ffm.-Börse (8. 11. 1966), Heinz Lenz, FA Ffm.-Stiftstraße (8. 11. 1966), Gunter Liebau, FA Ffm.-Höchst (9. 11. 1966), Wilfried Michel, FA Ffm.-Stiftstraße (8. 11. 1966), Heinz Müller, FA Ffm.-Stiftstraße (8. 11. 1966);

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuersekretäre Artur Jahn, FA Kassel-Goethestraße (26. 10. 1966), Ewald Joppich, FA Dillenburg (26. 10. 1966), Alfred Jungbluth, FA Hofgeismar (28. 10. 1966), Hermann Junker, FA Gießen (24. 11. 1966), Hans Kant, FA Gelnhausen (26. 10. 1966), Ernst Klinger, FA Groß-Gerau (26. 10. 1966), Heinz Köhler, FA Korbach (26. 10. 1966), Annemarie Lautschlager, FA Ffm.-Taunustor (25. 10. 1966), Wilhelm Lohrmann, FA Melsungen (26. 10. 1966), Wilhelm Lorenz, FA Gießen (24. 11. 1966), Georg Lortz, FA Dieburg (26. 10. 1966), Walter Marterer, FA Dieburg (31. 10. 1966), Jakob Mayer, FA Rüdesheim (28. 10. 1966), Karl Max-einer, FA Limburg (26. 10. 1966), Kurt Merbach, FA Homberg (28. 10. 1966), Otto Mertens, FA Groß-Gerau (26. 10. 1966), Hermann Müller, FA Korbach (26. 10. 1966), Manfred Müller, FA Darmstadt (27. 10. 1966), Artur Mundt, FA Darmstadt (27. 10. 1966);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre Helmut Klein, FA Ffm.-Stiftstraße (25. 10. 1966), Winfried Klingelhöfer, FA Marburg (26. 10. 1966), Walter Klingler, FA Michelstadt (24. 11. 1966), Irmgard König, FA Marburg (26. 10. 1966), Dieter Kossel, FA Hanau (22. 11. 1966), Josef Ludwig, FA Dillenburg (31. 10. 1966), Joachim Meurer, FA Melsungen (28. 10. 1966), Gottfried Müller, FA Homberg (26. 10. 1966), Marianne Münch, FA Gießen (28. 10. 1966).

Frankfurt/M., 26. 1. 1967

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — Lv I 11 c
StAnz. 8/1967 S. 252

193

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Schonwalderklärung der Waldgrundstücke der Firma Opel AG in der Gemarkung Dudenhofen

Auf Antrag der Firma Adam Opel AG, Rüsselsheim, und mit Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Dudenhofen, erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die nachstehend aufgeführten Waldgrundstücke der Firma Opel AG zu Schonwald:

Gemarkung Dudenhofen
Flur 20 Nr. 249/2, 250/2, 251/2, 252/2, 254/2, 255/2, 256/2, 258/2, 259/2, 260/2, 261/2, 262/2, 400/9
Flur 25, Nr. 1,
Flur 26 Nr. 1/1,
Flur 28 Nr. 1/2,
Flur 29 Nr. 1/1, 1/4,
Flur 30 Nr. 1/1 und
Flur 31 Nr. 1/1.

Die Gesamtfläche dieser Grundstücke beträgt 259,1 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt; diese kann bei meiner Behörde eingesehen werden.

Höchstens 10% der Gesamtwaldfläche dürfen von der Adam Opel AG für die Errichtung und den Betrieb eines Kfz-Prüf-feldes samt den hierzu erforderlichen Anlagen in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Bewirtschaftung des verbleibenden Waldes wird im Sinne des Hessischen Forstgesetzes erfolgen. Zu diesem Zweck hat die Firma Adam Opel AG dem Hessischen Forstamt Babenhausen die forst-technische Betreuung ihres Waldes übertragen. Die Schon-waldeigenschaft ist im Waldverzeichnis eingetragen worden.

Darmstadt, 30. 1. 1967

Der Regierungspräsident
IV/6 1137 a F 11 — 19
StAnz. 8/1967 S. 253

194

Bekanntmachung über die Schonwalderklärung des Waldgrundstückes der Stadt Groß-Umstadt

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Groß-Umstadt erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954

(GVBl. S. 211) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) das Waldgrundstück der Stadt Groß-Umstadt

Gemarkung Groß-Umstadt
Flur 24 Nr. 242/4 = 2,5556 ha

zu Schonwald. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt; diese kann bei meiner Behörde eingesehen werden. Der Schonwald soll als Erholungsstätte für die Bevölkerung erhalten bleiben. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt der Stadt Groß-Umstadt uneingeschränkt gestattet. Die Schon-waldeigenschaft ist im Waldverzeichnis eingetragen worden.

Darmstadt, 30. 1. 1967

Der Regierungspräsident
IV 6 1654 F 11 — 19
StAnz. 8/1967 S. 253

195

WIESBADEN

Zulassung eines Bediensteten der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim (Rheingau), als Gegenschverständigen für die Untersuchung von Lebensmittelproben

Herrn Professor Dr. Helmut Hans Dittrich, wohnhaft in Geisenheim/Rhg., Rüdeshheimer Straße 18, habe ich mit Wirkung vom 31. Januar 1967 als Gegenschverständigen für die Untersuchung von Lebensmittelproben zugelassen.

Die Zulassung ist beschränkt auf Gärungswesen, Mikrobiologie der alkoholischen Getränke, Fruchtsäfte und Frucht-erzeugnisse.

Wiesbaden, 31. 1. 1967

Der Regierungspräsident
I 6 a — Az.: 20 a 10
StAnz. 8/1967 S. 253

1967

Montag, den 20. Februar 1967

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

555 Aufgebote

F 3/66 — **Aufgebot:** Die Witwe Elisabeth Dietrich, geb. Ringshausen, wohnhaft in Nidda, Schillerstraße 20, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Nidda, Band 31, Blatt 1761 in Abt. III, unter lfd. Nr. 2, eingetragene Grundschuld in Höhe von 3000,— DM, nebst Zinsen zugunsten der Brauerei Ihring Melchior KG. in Lich (Oberh.), beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Mai 1967, vormittags, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

6478 Nidda, 1. 2. 1967 **Amtsgericht**

556

F 2/66 — **Aufgebot:** Der Reporter Ludwig Weitz, wohnhaft in Eichenau, Olchinger Straße 86, und die Berta Holl, geb. Weitz, wohnhaft in Frankfurt (Main) - Nordweststadt, Gerhart-Hauptmann-Ring 23, haben als Eigentümer des bisher im Grundbuch des Amtsgerichts Nidda von Nidda, Band 58, Blatt 2688, eingetragenen Grundstücks, Flur 1, Nr. 280, Hof- und Gebäudefläche, in der Stadt, 187 qm, das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers, der auf dem belasteten Grundstück in Abt. III, unter lfd. Nr. 3, für die Firma Paul Richter & Co., Berlin C 2, Königstraße 41/42, eingetragenen Sicherungshypothek in Höhe von 500,— GM, beantragt.

Dem Gläubiger wird aufgegeben, spätestens in dem auf den 12. Mai 1967, vormittags, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit seinem Recht erfolgen wird.

6478 Nidda, 1. 2. 1967 **Amtsgericht**

557 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 297 — 2. Februar 1967: Hans Klug, prakt. Arzt, in Bad Wildungen, Am alten Feld 33, und prakt. Ärztin, Dr. med., Doris Klug, geb. Farner.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.
359 Bad Wildungen, 9. 2. 1967

Amtsgericht

558

73 GR 809 Hö: Prakt. Arzt Dr. med. Franz Ternus und Gertrud, geb. Walter, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1958 ist die Gütertrennung aufgehoben. Es gilt die Zugewinnngemeinschaft.

73 GR 11 000: Rundfunk- und Fernsichttechniker Karl Albert Walter und Renate Waltraud, geb. Ramke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 001: Malermeister Horst Leibbrand und Iris, geb. Wüst, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 002: Kaufmännischer Angestellter Joachim Sonnenfeld und Ruth, geb. Schmitt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 003: Gartengestalter Lothar Scheu und Marlies, geb. Skorupa, Niederhofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 9. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 004: Kaufmann Franz Dittmar Reccius und Maria Gertrude, geb. Och, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 005: Seemaschinist Magnus Gottfried Gerwat und Lilly Emma Caroline Gerwat-Lindner, geb. Lindner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 006: Dipl.-Kaufmann Tommy E. Jacobsen und Sieglinde Therese, geb. Peischl, Zeppelinheim.

Durch Ehevertrag vom 1. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 007: Kaufmann Herbert Fostel und Edda Erika, geb. Hirsch, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 10. August 1966 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 008: Bauingenieur Rudolf Otto Diehl und Irmgard Herta Ellen, geb. Goerth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 009: Steinmetzmeister Helmut Raschke und Elsa, geb. Glasl, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 7. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 010: Kaufmann Joachim Groh und Heidemarie, geb. Enzinger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 011: Bankkaufmann Hermann Zachow und Elisabeth, geb. Anthes, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 012: Dr. med. Wilhelm Lang und Brigitte Gabriele, geb. Jessen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. September 1966 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 013: Kaufmann Eduard Schulz und Bärbel, geb. Rischlik, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 014: Schreinermeister Ludwig Köhler und Christiane, geb. Schneider-Wentrup, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 015: Kaufmann Karl Birkelbach und Irene, geb. Kliehm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 016: Rechtsanwalt Felix Karl Gustav Fricke und Irmgard, geb. Lang, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 017: Kellner Herbert Paul Müller und Ilse, geb. Forst, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 018: Kaufmann Heinrich Franz Hahn, Frankfurt (Main) und Hedl, geb. Hoeren, Düsseldorf.

Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 019: Student Gunter Schmidt und Gabriele Bettina, geb. Mädler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 020: Diplom-Soziologe Rainer Funke und Dörte, geb. Richter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 021: Zahnarzt Dr. med. dent. Wiegand Wagner und Maria, geb. Iwanowa, Frankfurt (Main).

Die Frau ist nicht berechtigt, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für den Mann zu besorgen.

73 GR 11 022: Kaufmann Willi Hunold und Ursula, geb. Funcke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 023: Fabrikant Adolf Theodor Faigle und Sylvia, geb. Thöma, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 024: Kaufmännischer Angestellter Wilhelm Karl Schultheiß und Lieselotte, Georgine, geb. Nothacker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 025: Hotelkaufmann Helmut Schlott und Gerda, geb. Rode, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 026: Kürschner Hans-Jürgen Wellner und Barbara, geb. Stein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 027: Kaufmann Rolf König und Dorothea, geb. Hermann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 028: Kraftfahrzeughandwerker Ingo Mex und Ruth, geb. Messer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 029: Elektroingenieur Dieter Bernhard Ferdinand Klöppel und Adelheid Gabriele, geb. Kimm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 030: Zahnarzt Hartmut Tristan Siegfried Uhlig, Frankfurt (Main), und Heidrun, geb. Heermeier, Steinheim (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 031: Kaufmännischer Angestellter Edward Ralph de Ridder und Roswitha, geb. Schüttler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 032: —

73 GR 11 033: Mietwagenunternehmer Gerd Polheim und Gisela, geb. Hock, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 034: Architekt Franz Pfeiffer und Rosa Regina, geb. Schmidt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. September 1965 ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 035: Malervorarbeiter Franz Rau und Anna Maria Margarete, geb. Golchert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 11 036: Verwaltungsangestellter Armin Schöne und Jutta, geb. Böhme, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 14. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 037: Ingenieur Heinz Rose und Irmgard, geb. Müller, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 038: Diplom-Ingenieur Ferdinand Mancas und Elena, geb. Nicolovec, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 039: Installateur Norbert Wittoesch und Erika Lina Eva, geb. Gasch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 040: Kaufmann Leon Herome Destenay und Heide Helborg Maria Schnell de Destenay, geb. Schnell, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 041: Kaufmann Rudolf Ernst Paul Otto Gebauer und Rosemarie, geb. Kern, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 042: Steuerbevollmächtigter Kurt Paul Powierski und Ingeborg Elisabeth, geb. Pohl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 043: Kürschnermeister Mirgirdie Kudretoglu und Lieselotte, geb. Gäbel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 044: Glasbläser Horst Türk und Henriette Meta, geb. Rapp, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 045: Kaufmännischer Angestellter Helmut Frieling und Christa, geb. Pulver, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 046: Geschäftsführer Dieter Kuhl und Christa, geb. Dähn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 047: Raumausstattermeister Willy Neidlinger und Hedwig, geb. Herbert, Krißfeld (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 048: Metallbauschlosser Georg Otte und Christa, geb. Schäfer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 049: Kaufmännischer Angestellter Hans-Joseph Bruno Wolfrum und Erika Friedericke, geb. Vetter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 8. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 73

559

5 GR 1257 — 24. 1. 1967: Bezirksschornsteinfegermeister Willi Bock und Lieselotte, geb. Köhler, in Niesig.

Durch notariellen Vertrag vom 28. November 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1258 — 24. 1. 1967: Posthaupt-schaffner im Ruhestand Ludwig Latsch und Therese, geb. Buch, in Eichenzell.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

5 GR 1259 — 26. 1. 1967: Gemüsehändler Karl Frixel und Gertrud, geb. Wildfeuer, in Löschenrod.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Januar 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

64 Fulda, 2. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

560

Neueintragung

GR 234: Kaufmann Karl Heinz Trolle, in Gelnhausen, Langgasse 12, und Hildegard Helene Trolle, geb. Wagner, in Gelnhausen, Mühlbachweg 4.

Durch Vertrag vom 30. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 8. 2. 1967

Amtsgericht

561

GR 1955 — 19. 1. 1967: Eheleute: Kaufmann Günter Lehfeldt und Gabriele, geb. Paul, in Watzborn-Steinberg.

Durch Vertrag vom 30. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 6. 2. 1967

Amtsgericht

562

41 GR 1048 — 2. 2. 1967: Chemiker Dr. Dieter Leber und Bärbel, geb. Schönfeld, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 22. 12. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 3. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

563

41 GR 1049 — 2. 2. 1967: Leitstand-wärter Dieter Eilers und Marlies, geb. Marx, Großkrotzenburg.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

645 Hanau, 3. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

564

GR 174 — 8. Februar 1967: Eheleute: Landwirt Otto Rüdiger und Ingeburg, geb. Schäfer, in Immenhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 9. 2. 1967

Amtsgericht

565

GR 259 A — 23. 1. 1967: Eheleute: Kaufmann Ludwig Pieper und Ehefrau Heidi Pieper, geb. Bartholomey, in Adorf (Krs. Waldeck), Sudetenstraße 16.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 12. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 6. 2. 1967

Amtsgericht

566

Neueintragung

GR 284 A: Eheleute Georg Hubert Swatek und Lisbeth Swatek, geb. Röd-decker, beide wohnhaft in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1967 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 1. 2. 1967

Amtsgericht

567

Neueintragung

GR 169: Durch Ehevertrag vom 18. November 1966 haben die Eheleute: Bäckermeister Gerhard Trost und Gisela, geb. Schött, in Gernern (Oberhessen), Gütertrennung vereinbart.

6474 Ortenberg, 9. 2. 1967

Amtsgericht

568

GR 116 — 3. Februar 1967: Ingenieur Wolfgang Wiedermann und Sigrid, geb. Marquardt, beide wohnhaft in Bad Soden, Burgstraße 14.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6483 Salmünster, 2. 2. 1967

Amtsgericht

569

GR 428 — 7. Februar 1967: Eheleute Johann Peter Leifgen, Arbeiter, in Zellhausen, Bahnhofstraße 139, und Katharina Auguste Elise, geb. Kersting, daselbst.

Durch Erklärung vom 9. Januar 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 7. 2. 1967

Amtsgericht

570

Vereinsregister

Neueintragung

VR 71: In das Vereinsregister wurde am 8. Februar 1967 unter Nr. 71 eingetragen:

Radfahrer-Verein „Germania 1912“, e. V., Hungen; Sitz: Hungen.

6478 Nidda, 8. 2. 1967

Amtsgericht

571

Neueintragen

Mit dem Sitz in Frankfurt (Main):

73 VR 4829 — 6. 12. 1966: Verein der Deutschen Burschenschaft für studentische Jugendarbeit.

73 VR 4830 — 7. 12. 1966: Zeltlagerplatz.

73 VR 4832 — 7. 12. 1966: V.I.V.O. — Bezirksgruppe Rhein-Main.

73 VR 4840 — 12. 12. 1966: TÜRK - IS.

73 VR 4854 — 6. 1. 1967: Forschungsgemeinschaft Musikinstrumente.

73 VR 4855 — 6. 1. 1967: Bezirksverband Frankfurt der Grundstücks-, Hypotheken- und Finanzmakler sowie Hausverwalter.

73 VR 4858 — 6. 1. 1967: Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Steuil-Schule, Sonderschule für Körperbehinderte (Spastiker).

73 VR 4859 — 10. 1. 1967: Verband Alter Jenenser Franken.

73 VR 4860 — 6. 1. 1967: Freunde und Förderer der Wallsschule — Sonderschule.

73 VR 4866 — 5. 1. 1967: Caritas Krißtel.

73 VR 4868 — 5. 1. 1967: Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Hessen.

73 VR 4873 — 12. 1. 1967: Bundes-Erholungs-Werk für Kriegsofoper.

73 VR 4874 — 12. 1. 1967: Turn- und Sportverein Nordweststadt Frankfurt (M.).

73 VR 4883 — 23. 1. 1967: Freunde und Förderer des Frankfurter Motetten-Chores (Frankfurter Vokal-Ensemble) und der Frankfurter Philharmoniker (Camerata Philharmonica).

*

73 VR 2626 — 2. 1. 1967: Modezentrale des deutschen Damenschneiderhandwerks im Bundesgebiet; Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 4385 — 6. 1. 1967: Arbeitgebervereinigung der deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft; Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 8. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 73

572

VR 1058 — 20. 1. 1967: Turnverein 1894 Simmershausen; Sitz: Simmershausen.

35 Kassel, 9. 2. 1967 Amtsgericht

573

VR Nr. 136 — 10. 2. 1967: Turn- und Sportverein 1945 Kubach, in Kubach.

629 Weilburg, 10. 2. 1967 Amtsgericht

574

Liquidation

73 VR 3690: Werbestelle der keramischen Wand- und Bodenfliesen-Industrie e. V., 6000 Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 12, 5. Stock.

Der Verein ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator, Herrn Rechtsanwalt B. Stein, 6000 Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 12, 5. Stock, zu melden.

6 Frankfurt (Main), 17. 1. 1967

Der Liquidator:
B. Stein,
Rechtsanwalt

575 Vergleiche — Konkurse

Beschluss

N 5/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Benningsen und Co., Holzwarenfabrik**, in Nieder-Roden, eingetragene Kommanditgesellschaft, wird nach dem Tode des seitherigen Konkursverwalters Carl Polkin senior zum neuen Konkursverwalter Herr Karl Polkin junior, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, bestellt.

611 Dieburg, 25. 1. 1967 Amtsgericht

576

Beschluss

81 N 240/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **MERCO Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, Klimatechnik, Frankfurt (Main), Sontraer Straße 17, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 3. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

577

81 N 62/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns **Fritz Saemann**, 6231 Niederhofheim, Brunnenstr. 67, alleinigen Inhabers der Firma **Elektro-Saemann**, Fritz Saemann, Frankfurt (Main), Glauburgstr. 78, Nordendstr. 30 und Adalbertstr. 7a, sowie früher (875) Aschaffenburg, Müllerstr. 19, und Ludwigstr. 13; (6308) Butzbach, Weidigstr. 16, und Bad Homburg v. d. H., Audenstr. 8, wird heute, am 3. Februar 1967, um 13.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater O. W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21, Postfach 50 93; Tel.: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1967, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. März 1967, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin: 31. März 1967, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 6. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

578

81 K 63/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Atlas Heizungsbaugesellschaft mbH.**, mit Sitz Frankfurt (Main), in Bergen-Enkheim, Benzstraße 8, wird heute, am 3. Februar 1967, um 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstr. 98. Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1967, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. März 1967, um 9.45 Uhr; Prüfungstermin: 31. März 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 6. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

579

Beschluss

81 N 239/66: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns **Heinrich Hoppe**, Frankfurt (Main), Adolf-Reichwein-Straße 17, alleinigen Inhabers der Firma **Otto Sporleder**, geg. 1891, Drogengroßhandlung, Frankfurt (Main), Speyerer Straße 7, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 17. März 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 4500,— DM, Auslagen: 178,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 3. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

580

Beschluss

81 N 23/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Günter Lippert**, alleinigen Inhabers der Firma **Günter Lippert, Erd-, Kanal- und Straßenbau**, Bischofsheim (Krs. Hanau), Spesartstraße, mit Niederlassung Frankfurt (Main), Gabelsbergerstraße 29, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

581

81 N 404/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Delta-Tours GmbH.**, Frankfurt (Main), Kaiserplatz 16, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 31. März 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

582

81 N 32/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Cordula Huth**, geb. Frein von Speßhardt, Frankfurt (Main), Rhaban-Fröhlich-Str. 11, handelnd unter der nicht eingetragenen Firma **Albatros Raumgestaltung**, Frankfurt (Main), Rhaban-Fröhlich-Str. 11, wird heute, am 6. Februar 1967, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. W. Horz, Frankfurt (Main), Börsenstraße 19; Tel.: 28 05 55.

Konkursforderungen sind bis zum 3. März 1967, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. März 1967, um 10.15 Uhr; Prüfungstermin: 7. April 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Februar 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

583

Beschluß

a) 81 VN 10/66: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Paul Krüger Kommanditgesellschaft, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Frankfurt (Main), Beethovenstraße 35 a, mit Niederlassung in Ulm (Donau), Bleichstraße 7, ist vertagter Vergleichstermin auf den 7. März 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Saal 132, anberaumt. § 77 II Vergl.O.

b) 81 VN 11/66: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Paul Krüger, Schwalbach (Taunus), Frankfurter Straße 23, persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft zu a), wird der Vergleichstermin vom 3. März 1967 aufgehoben und neu anberaumt auf den 4. April 1967, um 9.00 Uhr, an obiger Gerichtsstelle.

6 Frankfurt (Main), 2. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

584

Bekanntmachung

81 N 239/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Hoppe, Frankfurt (Main), Adolf-Reichwein-Straße 17, alleinigen Inhabers der Firma Otto Sporleder, gegr. 1891, Drogengroßhandlung, Frankfurt (Main), Speyerer Straße 7, findet mit Genehmigung des Gerichts, die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgerichtes) in Frankfurt (Main) (Az.: 81 N 239/66) niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 7482,20 DM.

Die Summe der zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen beläuft sich auf 149 644,90 DM. Es ist ein Massebestand von 16 437,07 verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 8. 2. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Wilh. A. Schaaf
Rechtsanwalt

585

Beschluß

81 N 113/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragenen Vereins Glaube und Tat, mit Verwaltung Frankfurt (Main), Rheinstraße 19, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 31. März 1967, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 6. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

586

Beschluß

4a N 2/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Daume in Gießen, Curtmannstr. 32, Inhaber einer mechanischen Werkstätte in Lollar, wird das am 25. Februar 1959 über das Vermögen des Kaufmanns Erich Daume, Gießen, Curtmannstraße 32, er-

öffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

63 Gießen, 1. 2. 1967 **Amtsgericht**

587

N 2/67 — **Anschlußkonkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Laurentius Göller & Sohn oHG., Basaltwerk, in Hünfeld, Wisselsbergstraße 1, ist am 3. Februar 1967, um 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Werner Heid, Fulda, Petersberger Str. 12.

Anmeldefrist bis 28. Februar 1967.

Erste Gläubigerversammlung am 9. März 1967, um 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 30. März 1967, um 9.30 Uhr, Amtsgericht Hünfeld, Zimmer 11. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Februar 1967.

6418 Hünfeld, 3. 2. 1967 **Amtsgericht**

588

N 5/65: **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 24. Nov. 1965 verstorbenen Fabrikarbeiters Stephan Heyser aus Korbach.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis wird bestimmt auf Dienstag, den 7. März 1967, um 10.30 Uhr, beim Amtsgericht Korbach, Zimmer 25.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 320,— DM, seine Auslagen auf 11,60 DM festgesetzt.

Zur Verteilung stehen zur Verfügung ca. 215,— DM, die zu berücksichtigenden Forderungen betragen 2597,29 DM.

354 Korbach, 30. 1. 1967 **Amtsgericht**

589

5 VN 1/66 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Drogistin Tabea Lachmann, 6074 Urberach, Dieburger Straße 7, ist am 8. Februar 1967, um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Erwin Heußel, 607 Langen, Darmstädter Straße 21.

Vergleichstermin: Dienstag, 7. März 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 20, des Gerichtsgebäudes Langen, Darmstädter Straße 27.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 19, zur Einsicht der Beteiligten, auf.

607 Langen, 8. 2. 1967 **Amtsgericht**

590

7 N 2/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Bau-, Planungs- und Finanzierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Wetter (Landkreis Marburg), ist heute, am 7. Februar 1967, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Gert Siebert, Marburg (Lahn), Krummbogen 1, Telefon: 24 69.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1967 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden, Zinsen, bis heute, dem Betrage nach angeben.

Gläubigerversammlung und Prüfungstermin mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134 und 137 Konkursordnung sind am 9. März 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. Februar 1967 angeordnet.

355 Marburg (Lahn), 7. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

591

Beschluß

3 N 11/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. September 1965 verstorbenen Karl-Heinz Erich Kramer in Groß-Rechtenbach wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 8. März 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 37, bestimmt.

633 Wetzlar, 6. 2. 1967 **Amtsgericht**

592

62 N 10/67: **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Adolf und Karl Neuschaefer, in Wiesbaden, Schiersteiner Straße 29, Inhaber: Frau Karoline Neuschaefer, ebenda, wird heute, am 6. Februar 1967, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Aschendorf in Wiesbaden, Rheinstraße 15.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 17. März 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 23. März 1967, um 10.30 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. März 1967.

62 Wiesbaden, 6. 2. 1967 **Amtsgericht****Zwangsversteigerungen**

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

593

Beschluß

6 K 5/66: Das im Grundbuch von Oberursel (Taunus), Band 25, Blatt 618, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel (Taunus), Flur 12, Flurstück 408, Lieg.-B. 1497, Geb.-B. 1004, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 13, Größe 0,46 Ar,

soll am 9. Mai 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H.,

Auf der Steinkaut 10/12, Saal 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Wwe. Ursula Hof, geb. Kegler, Oberursel (Taunus); 2. Postangestellte Ingeborg Klara Umlauf, Oberursel (Taunus); 3. Frau Elisabeth Irmscher, geb. Hof, Bad Hersfeld, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 17. 1. 1967

Amtsgericht

594

Beschluß

4 K 3/65: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Bezirk Untertaunus, Band 43, Blatt 1282, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstück 2245/12, Bauplatz, Emser Straße, Größe 1,47 Ar,

soll am 7. April 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: Kaufmann Stephan Kappel, Frankfurt (Main).

Der Vorgenannte ist am 22. Februar 1965 verstorben.

Rechtsanwalt W. Tauchert, Frankfurt (Main), ist zum Nachlaßpfleger bestellt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2940,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 1. 1967

Amtsgericht

595

4 K 33/66: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 38, Blatt 2228, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Flurstück 238/1, Bauplatz, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 6,35 Ar,

soll am 10. Mai 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Max Wohlleben, Handelsvertreter, Alsbach a. d. B.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 31. 1. 1967

Amtsgericht

596

K 23/66: Das im Grundbuch von Biskirchen, Band 47, Blatt 698, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Biskirchen, Flur 1, Flurstück 405, Hof- und Gebäudefläche, Bornweg 8, Größe 7,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Friedrich Fischer, in Biskirchen, zu 1/2, sowie Arbeiter Friedrich Fischer und Erika Zutt, geb. Fischer, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 31. 1. 1967

Amtsgericht

597

K 12/66: Die im Grundbuch von Hainchen, Band 7, Blatt 538 A, eingetragene und in der Gemarkung Hainchen gelegene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 299, Hof- und Gebäudefläche, die Hintergassenäcker, Größe 5,26 Ar,

soll am 27. April 1967, nachm., um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altstadt, Zimmer Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Albert Legier, in Hainchen, zu 1/2.

Der Wert des gesamten Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 30. 1. 1967

Amtsgericht

598

K 20/66: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 30, Blatt 1313, eingetragene und in der Gemarkung Altenstadt gelegene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 429/1, Hof- und Gebäudefläche, Mahlgasse 2, Größe 3,98 Ar.

soll am 13. April 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altstadt, Zimmer Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Herbert Pfannmüller, in Altenstadt, und dessen Ehefrau Rosalinde, geb. Hochstadt, daselbst, im Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 25. 1. 1967

Amtsgericht

599

K 35/65: Das im Grundbuch von Lorbach, Band 9, Blatt 449, eingetragene und in der Gemarkung Lorbach gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Schmiedegasse, Größe 9,92 Ar,

soll am 19. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Nov. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Rudolf Stürz, in Lorbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 109 550,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 25. 1. 1967

Amtsgericht

600

K 4/66: Die hälftigen Miteigentumsanteile an dem im Grundbuch von Dieburg, Band 84, Blatt 4306, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 22, Flurstück 359, Größe 6,62 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 22, Flurstück 360, Größe 17,98 Ar,

sollen am 20. April 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Febr. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christoph Schmelz, Werbekaufmann, in Ludwigshafen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 9. 2. 1967

Amtsgericht

601

K 12/66: Das im Grundbuch von Erbach, Band 14, Blatt 435, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Erbach, Flur 12, Flurstück 7/4, Hof- und Gebäudefläche, Sofienstraße 3, Größe 2,50 Ar.

soll am 24. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Frau Therese Eichmann, geb. Schladt, in 6229 Erbach, Sofienstraße 3; 2. Frau Maria Bayer, geb. Schladt, 6229 Erbach, Sofienstraße 3; 3. Frau Christine Junkermann, geb. Schladt, in 62 Wiesbaden, Müllerstraße 10; 4. Herr Helmut Wolf, 4 Düsseldorf, Pöhlenweg 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville, 31. 1. 1967

Amtsgericht

602

84 K 22/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Bauunternehmer Kurt Nelke eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Frankfurt (Main), (Bezirk Niederursel h. A.), Band 31, Blatt 1128, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederursel h. A., Flur 7, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, Hedderheimer Landstraße 238, Größe 8,62 Ar,

am 3. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Hälfte am 20. April 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Kurt Nelke in Frankfurt (Main); (eingetragene Eigentümerin der anderen Hälfte: Hildgard Nelke, geb. Hirsch).

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 75 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

603

84 K 59/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 27, Band 10, Blatt 381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 447, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Große Spillingsgasse 44, Größe 4,83 Ar,

am 13. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. September 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Heinrich Christian Schmidt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 60 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

604

5 K 28/66: Die im Grundbuch von Gichenbach, Band 14, Blatt 441, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gichenbach, Flur 4, Flurstück 103, Lieg.-B. 378, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Gichenbachsgrund 50, Größe 22,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gichenbach, Flur 4, Flurstück 104, Grünland, Gichenbachsgrund, Größe 63,76 Ar,

— Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker gemäß Verordnung vom 10. 3. 1937 — Reichsgesetzblatt I, Seite 292 —

sollen am 27. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Nikolaus Quillmann, in Gichenbach.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden: lfd. Nr. 4 auf 41 700,— DM; lfd. Nr. 5 auf 2200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 7. 2. 1967

Amtsgericht

605

Beschluß

K 34/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hailer, Band 62, Blatt 1564, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hailer, Flur 17, Flurstück 45, Ackerland, Im Rosengarten, Größe 53,59 Ar,

soll am Freitag, dem 7. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Christl Allenbrand, geb. Conrads, in Hailer.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 3. 2. 1967

Amtsgericht

606

Beschluß

44 K 46/66: Das im Grundbuch von Muschenheim, Band 9, Blatt 264, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 2, Flurstück 71, Lieg.-B. 349, Ackerland, auf der Hohl, Größe 20,88 Ar,

soll am 25. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Otto Schwarz, in Griedel, Krs. Friedberg, zu 1/2; b) Schlosser Adolf Weinlich und dessen Ehefrau Doris Weinlich, geb. Roth, Muschenheim, Kirchberg 11, in Gütergemeinschaft, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 6. 2. 1967

Amtsgericht

607

Beschluß

43 K 33/65: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Gießen, Band 243, Blatt 10 421, auf den Maurer Erich Vavra eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 27, Flurstück 104/7, Hof- und Gebäudefläche, Rodtgärten 2, Größe 5,84 Ar,

soll am 9. Mai 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, bezüglich des Erich Vavra, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Erich Vavra, Maurer, Gießen, Grüner Weg 41; b) dessen Ehefrau Christel, geb. Müller, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird bezüglich des halben Anteils nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 31. 1. 1967

Amtsgericht

608

Beschluß

3 K 17/66: Die im Grundbuch von Günterod, Band 11, Blatt 429, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Günterod, Flur 17, Flurstück 397/114, Lieg.-B. 210, Holzung, in der Heeghecke, Größe 7,98 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Günterod, Flur 22, Flurstück 532/338, Holzung, am Krummberg, Größe 6,59 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Günterod, Flur 5, Flurstück 155, Holzung, an der Euerseite, Größe 12,17 Ar,

sollen am 3. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau des Bergmanns Theodor Kornmanh, Katharina, geb. Jochem, in Günterod.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 17, Nr. 397/114 auf 140,— DM; für Flur 22, Nr. 532/338 auf 73,— DM; für Flur 5, Nr. 155 auf 212,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 10. 2. 1967

Amtsgericht

609

K 15/66: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Bezirk Harpertshausen, Band 7, Blatt 431, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 10, Größe 7,98 Ar,

soll am Donnerstag, 20. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Umstadt, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Kaufm. Angestellter Adam Reeg III, Harpertshausen, b) dessen Ehefrau Hildegard Reeg, geb. Pillatzke, daselbst, im Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 6. 2. 1967

Amtsgericht

610

41 K 26/66: Zur Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Hochstadt, Band 39, Blatt 1611, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 42/4, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 1, Größe 6,98 Ar,

am 17. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerks ist am 21. Juli 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind Bauschlosser Erich Kaczmarczyk, Dörnigheim, und Frau Ottilie Kaczmarczyk, geb. Steinbrecher, Hochstadt, je zur Hälfte eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 2. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

611

5 K 4/66: Das im Grundbuch von Bicken, Band 27, Blatt 924, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bicken, Flur 16, Flurstück 21/40, Hof- und Gebäudefläche, Jakobsrain, Größe 7,96 Ar,

soll am 6. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Former Willi Christ und Ruth, geb. Gröf, in Bicken, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 79 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 8. 2. 1967

Amtsgericht

612

2 K 17/66: Die im Grundbuch von Hofgeismar, Band 51, Blatt 2516, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Hofgeismar, Flur 16, Flurstück 438/44, Hof- und Gebäudefläche, Am hohlen Wege, Haus Nr. 26, Größe 6,04 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Hofgeismar, Flur 16, Flurstück 44/11, Hof- und Gebäudefläche und Garten, Am hohlen Weg, Haus Nr. 26, Größe 30,07 Ar,

sollen am 17. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Gärtner Karl Alex Terhellen und Theresia, geb. Dierkes, in Hofgeismar, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 1. 2. 1967

Amtsgericht

613

K 9/66: Das im Grundbuch von Großenbach, Band 13, Blatt 443, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Großenbach, Flur 13, Flurstück 6/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Rößberg, Größe 6,32 Ar,

soll am 11. Mai 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hünfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fußbodenverleger Josef Popp, in Großenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 30. 1. 1967

Amtsgericht

614

51 K 30/64: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Kassel, Band 99, Blatt 1966, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 839/6, Lieg.-B. 1607, Hof- und Gebäudefläche, Tannenstraße 25, Größe 4,23 Ar,

sollen am 4. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Mai 1964 und 29. Juni 1966 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Bierverleger Ernst Merten, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 6. 2. 1967

Amtsgericht

615

9 K 9/66: Das im Grundbuch von Neuenhain, Band 29, Blatt 1165, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhain, Flur 42, Flurstück 4156 A, Liegenschaftsbuch 1483, Ackerland, Obst., Am Dachsberg, Größe 7,51 Ar,

soll am 12. April 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jürgen Gross, Werbekaufmann, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 7. 2. 1967

Amtsgericht

616**Beschluß**

K 3/66: Die im Grundbuch von Korbach, Band 142, Blatt 4101, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 260/22, Hof, Elfringhäuser Weg 6, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 23/1, Hof, daselbst, Größe 6,77 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 2, Acker, Auf dem Eidinghäuser Berge, Größe 22,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 5, Acker, daselbst, Größe 29,77 Ar,

sollen am 10. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Febr. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Friedrich Schmale, in Korbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 4. 1. 1967

Amtsgericht

617**Beschluß**

7 K 36/66: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 59, Blatt 3152, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 21, Flurstück 381, Hof- und Gebäudefläche, Oberschultheiß / Schremser Straße, Größe 5, 60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Landgraf und Ehefrau Philippine, geb. Lorenz, in Bürstadt, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Die Zwangsvollstreckung bezieht sich nur auf die Eigentumshälfte des Johann Landgraf.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 3. 2. 1967

Amtsgericht

618

K 3/66: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 20, Blatt 1225, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Michelstadt, Flur I, Flurstück 1496/1, Hof- und Gebäudefläche, Rud.-Marburg-Str. 11, Größe 10,11 Ar,

soll am 18. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Versicherungskaufmann Klaus Rau, Somborn; b) Emilie Jockel, Oberammergau, Schnitzlergasse 10; c) Gisela Johanna Jockel, Oberammergau, Schnitzlergasse 10; d) Anna Luise Rau, geb. Keidel, Michelstadt, Rudolf-Marburg-Straße 11; e) Ulrike Rau, in Somborn, in beendeter, nicht auseinandergesetzter Erbengemeinschaft. Grundstückswert: 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt (Odw.), 6. 2. 1967

Amtsgericht

619

7 K 35/66: Auf Antrag des Gläub. Vertreters wird der Versteigerungstermin vom 29. März 1967 aufgehoben.

Die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 58, Blatt 2316, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, Nr. 101/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohebergstraße, Größe 16,05 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, Nr. 101/3, Hofraum, Hohebergstraße, beim Apfelbaum, Größe 16,37 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, Nr. 101/4, Hofraum, daselbst, Größe 8,43 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (30. Sept. 1966): 1. Schlossermeister Karl Rubenschuh, in Offenbach (Main), zu 1/2; 2. Ellinor Rubenschuh, geb. Steffens, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 485 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 27. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

620**Beschluß**

K 4/65 + K 6/65: Das im Grundbuch von Bebra, Band 28, Blatt 982, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 408/2, Hof- und Gebäudefläche, Oststraße 1, Größe 17,62 Ar,

soll am 7. April 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1965 und 26. Juli 1965 (Tag der Versteigerungsvermerke): Fuhrunternehmer Gerhard Brandau sen., und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Sandrock, in Bebra, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 129 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 2. 2. 1967

Amtsgericht

621

K 4/65: Die im Grundbuch von Bad Soden, Band XIII, Blatt 497 und Band XVIII, Blatt 729, eingetragenen Grundstücke,

Band XIII, Blatt 497, Bad Soden:

Nr. 2, Gemarkung Soden, Flur 8, Flurstück 64, Lieg.-B. 318, Grünland, Hinter der Hohmühle, Größe 14,19 Ar;

Band XVIII, Blatt 729, Bad Soden:

Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 9, Flurstück 57/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohmühlenweg, Größe 5,33 Ar,

sollen am 13. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. September 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): In Blatt 497: Weißbinder Josef Wilhelm. Eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1965 in Blatt 729: Weißbinder Josef Wilhelm und dessen Ehefrau Rosa, geb. Fritz, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 8, Flurstück 64 auf 7095,— DM; Flur 9, Flurstück 57/1 auf 156 780,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6483 Salmünster, 26. 1. 1967

Amtsgericht

622

K 14/66: Das im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 40, Blatt 2313, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 177, Ackerland, Bangertsbuckel, Größe 11,93 Ar,

soll am 14. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Erasmi, geb. Werner, Klein-Krotzenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 954,40 DM.

Kauflihaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v.H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 16. 1. 1967

Amtsgericht

623

3 K 48/66: Die Eigentümshälfte des im Grundbuch von Wißmar, Band 60, Blatt 2125, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 5, Gemarkung Wißmar, Flur 5, Flurstück 96/2, Hof- und Gebäudefläche, zur Flur, Größe 9,99 Ar,

soll am 19. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Bechthold, geb. Nassauer, in Wißmar.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 69 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 1. 1967

Amtsgericht

624

3 K 1/65: Die Eigentümshälfte des im Grundbuch von Kleinrechtenbach, Band 10, Blatt 340 A, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Kleinrechtenbach, Flur 1, Flurstück 70/4, Hof- und Gebäudefläche, Bonnwies, Größe 7,92 Ar,

soll am 3. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Jan. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Schwindt Ehefrau Emmy, geb. Klein, in Kleinrechtenbach.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 9. 2. 1967

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

625

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bad Orb nach Wächtersbach.

Den Kreiswerken Gelnhausen — Gelnhäuser Kreisbahnen — in Gelnhausen wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von

Bad Orb nach Wächtersbach (Schienenersatzverkehr) wahlweise über Aufenau oder Eiserne Hand bis zum 31. Januar 1975 erteilt.

62 Wiesbaden, 30. 1. 1967

Der Regierungspräsident
III 4b — 2 — Az.: 66 f 02

626

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bergen-Enkheim (Hanggelände südöstlich des Vilbeler Waldes).

Das südöstlich des Vilbeler Waldes am Hang gelegene Wiesengelände und Weideland in dessen Mitte sich eine starke Quelle befindet, ist mit Ausnahme des Gutes Wilhelmstal noch von jeder Bebauung freibehalten.

Der Landschaftsteil ist bisher vom Verkehr noch unberührt.

Durch seine Lage in unmittelbarer Nähe der Stadt Frankfurt, Bad Vilbel und der Gemeinde Bergen-Enkheim muß

dieser noch nicht bebaute, verkehrsfremde und ruhige Landschaftsteil als Erholungsgebiet erhalten bleiben.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I, S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) hat der Kreistag des Landkreises Hanau durch Beschluß vom 25. 5. 1966 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden als Höhere Naturschutzbehörde vom 19. 5. 1965 folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisaußschuß in Hanau als Untere Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte und das Verzeichnis sind Teile dieser Verordnung.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des unter Schutz gestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere

a) die Errichtung von Bauwerken aller Art (z. B. Wohngebäuden, gewerblichen Bauwerken, Wochenendhäusern, auch

von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (wie Gartenhütten, Kleintierställen usw.),

b) das langfristige oder wiederholt kurzfristige Auf- und Abstellen von Fahrzeugen auf einem Grundstück oder Standort zum Zwecke des mit Übernächtligen verbundenen Wohnens,

Fahrzeuge in diesem Sinne sind Omnibusse, Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen oder deren Anhänger, Wohnwagen, sonstige Campingwagen u. a. m.,

c) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- und forstwirtschaftlichen Verkehrs,

d) das Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen, sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen,

e) das Abladen von Abfällen, Müll und Schutt aller Art an anderen als den hierfür mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bestimmten Plätzen, sowie sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer,

f) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderung der Bodengestaltung. Dies gilt auch für die Erweiterung bestehender Betriebe,

g) die Rodung von Ufergehölzen, soweit diese nicht aus wasserbautechnischen oder wasserrechtlichen Gründen durchgeführt werden muß,

h) die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze. Hierunter fallen nicht pflegerische Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,

i) der Bau von Drahtleitungen außerhalb von Baugebieten,

j) das Anbringen von Tafeln, Schildern, Inschriften sowie alle Anlagen der Außenwerbung,

Unter dieses Verbot fallen nicht Schilder, die sich auf den öffentlichen Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen,

k) die Errichtung von Einfriedigungen selbst einfachster Art.

Die Abgrenzung von Parzellen mit lebenden Hecken ist ohne besondere Genehmigung gestattet,

l) das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen an Gewässern und Parkplätzen,

m) die Errichtung von Lagerplätzen, Sportanlagen und Motorsportplätzen außerhalb von Baugebieten,

n) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

o) das Flämmen,

p) die Schafweide.

(3) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zumutbar ist.

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

a) die landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzung,

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Bauliche Maßnahmen, die den in Abs. 1 a) und b) genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 4.

§ 4

(1) Die Untere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 2 zulassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich ist.

(3) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

645 Hanau, 26. 1. 1967

Der Kreisausschuß des Landkreises Hanau
als Untere Naturschutzbehörde
III/140 — 0112
Schubert, Landrat

Verzeichnis

Gegenstand	Gemarkung	Meßtischbl.-Nr., Flur u. Parz.	Lagebezeichnung	Nutzung
Hanggelände südöstlich des Vibeler Waldes	Bergen-Enkheim	Flur 16:	Im Südwesten am Wasserbehälter an der Berger Warte beginnend dann entlang der Straße von Bergen nach Bad Vilbel bis zum Waldrand bei Jagen 3, von hier der Kreisgrenze in überwiegend östlicher Richtung am Waldrand bis zur südöstlichen Ecke von Jagen 11 folgend. Von diesem Punkt an in südlicher Richtung dem Feldweg entlang, bis zur Höhe 179,2, um dann im Verlauf des hier beginnenden Feldweges nach Südwesten und östlich des Gutes Wilhelmstal fast nach Süden einzubiegen, bis zum Wasserbehälter an der Warte.	bisherige Nutzung
		Parz. 1 — 24 90 — 108		
		Flur 17:		
		Parz. 1 — 4 54 — 56		
		Flur 18:		
Parz. 1 — 13				
		Flur 19:		
		Parz. 1 — 8 84 — 111		

627

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung von verlorengegangenen Sparkassenbüchern beantragt:

Frau Helene Schottenheim, Weißkirchen (Taunus), Oberurseler Str. 1, das Sparkassenbuch Nr. 768 979, lautend auf den Namen Eheleute Ernst oder Helga Schottenheim, Weißkirchen (Taunus), Urseler Straße 1, Herr Walter Hielscher und Frau Martha Klein, Bad Homburg v. d. H., das Sparkassenbuch Nr. 45 864, lautend auf den Namen Heinrich Hielscher, Bad Homburg v. d. H., Brandenburger Straße 68.

Der oder die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 2. 2. 1967

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
BAD HOMBURG V. D. H.
Der Vorstand

628

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: Elfriede Euler, 6482 Bad Orb, Burgstraße 26, Sparkassenbuch Nr. 15828 — Elfriede Euler geb. Welsbecker, Bad Orb, Burgstraße 26 und Sparkassenbuch Nr. 13774 — Marion Hedwig Euler, Bad Orb, Kanalstraße 49, Marie Breitenbach, 646 Gelnhausen, Alte Leipziger Str. 64, Sparkassenbuch Nr. 13404 — Marie Breitenbach, Gelnhausen, Alte Leipziger Str. 64, Margarete Walter, 646 Gelnhausen, Am Rain 8, Sparkassenbuch Nr. 41440 — Margarete Walter, Gelnhausen, Am Rain 8 und Sparkassenbuch Nr. 5492 — Margarete Walter, Gelnhausen, Am Rain 8.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

646 Gelnhausen, 9. 2. 1967

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

629

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

- 1) Edith Viehmann geb. Becher, Bergen-Enkheim, das Sparkassenbuch Nr. 303915,
- 2) Otto Zwick, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 501428,
- 3) Günther Schweikard, Mühlheim-Dietesheim, das Sparkassenbuch Nr. 120982,
- 4) Maria Bohn geb. Salg, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 63918.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

- 1) Herr Kurt Gossweiler, Offenbach a. M., das Sparkassenbuch Nr. 100877, Daniela Gossweiler,
- 2) Frau Charlotte Bessler, Braunschweig, das Sparkassenbuch Nr. 21724, Else Noack geb. Binder.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Bücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

605 Offenbach (Main), 7. 2. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH A. M.
Der Vorstand

630

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Bertha Rieger, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 15734,
2. Margarete Schneider, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 34348,
3. Luise Vogler, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 31304,
4. A. Falk, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 38129.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

643 Bad Hersfeld, 28. 12. 1966

KREIS- UND STADTSPARKASSE BAD HERSFELD
Der Vorstand

631

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. Januar 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 28813, lautend auf Katharina Brauer, Großenenglis, für kraftlos erklärt worden.

3587 Borken (Bez. Kassel), 30. 1. 1967.

STADTSPARKASSE BORKEN
(Bez. Kassel)
Der Vorstand

632

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. Jan. 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 126 431, lautend auf Herrn Friedrich Baumann, Ostheim, Bahnhofstr. 9, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 30. 1. 1967

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK
Der Vorstand

633

Aufforderung: Nachstehend aufgeführte Personen haben die Kraftloserklärung der nachfolgend bezeichneten Sparkassenbücher beantragt:

- Sparkassenbuch Nr. 54762, lautend auf Herrn Anton Walter, Dörnigheim (Krs. Hanau), Wilhelmsbader Str. 39
Sparkassenbuch Nr. 58544, lautend auf Frau Johanna Weiss geb. Schmitt, Hanau, Langstr. 66.

Die Inhaber vorstehender Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

645 Hanau, 10. 2. 1967

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

634

Aufforderung: Die Firma Homberger Basaltwerk, Inhaber Hans Theis, Homberg, Bezirk Kassel, hat die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

- Nr. 27 324 Homberger Basaltwerk, Unterstützungskasse für Werksangehörige
Nr. 42 505 Homberger Basaltwerk, Inhaber Hans Theis, Homberg
Nr. 26 640 Hans Theis, Homberg, geb. 5. 12. 1879
Nr. 37 298 Hans Theis, Homberg, geb. 5. 12. 1879
Nr. 39 703 Hans Theis, Homberg, geb. 5. 12. 1879

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 7. 2. 1967

STADTSPARKASSE ZU HOMBERG
(Bezirk Kassel)

635

Aufforderung: Frau Annelies Schulz, Kassel, Reginastraße 4, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 2 124 791 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 9. 2. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

636

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. Januar 1967 sind die nachfolgenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

- Rü 91 632 Eberhard Stoye, Rüsselsheim, Hamburger Str. 61
Rü 47 979 Karin Keller, Rüsselsheim, E.-Barlach-Str. 2
Rü 45 673 Karin Debus, Rüsselsheim-Königstädten, A.-Fosshag-Str. 16
Ra 46 056 Katharina Gütlich geb. Altmann, Raunheim, Haßlocher Straße 14

Wa 46 635 Wilhelm Zwilling oder Ehefrau Johanna geb. Flauaus, Walldorf, Kelsterbacher Straße 111.

608 Groß-Gerau, 30. 1. 1967

KREISSPARKASSE GROSS-GERAU
Der Vorstand

637

Kraftloserklärung: Durch die Beschlüsse vom 7. Februar 1967 sind die Sparkassenbücher
Nr. 01-68546 lautend auf Herrn Dr. Arnold Schuster, Ffm., Berliner Straße 28

- Nr. 09-22954 lautend auf Frau Ruth Hamm, Ffm., Füllerstr. 60
Nr. 01-78059 lautend auf Herrn Willi Fritz, Ffm., Adalbertstr. 38
für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

638

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

- Nr. 06-29 875 lautend auf Alfred und Maria Meyer, Zeppelinheim, Forsthaus Mitteldick
Nr. 06-578 148 lautend auf Alfred Meyer, Zeppelinheim, Forsthaus Mitteldick
Nr. 46-1299 lautend auf Frau Dora Gerlach, Ffm.-Fechenheim, Leogans-Straße 32.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

Internationale Frankfurter Messe

26. Februar - 2. März 1967



Zutritt nur für gewerbliche Einkäufer!

Warengruppen: Fachmesse für Haus-
textilien · Fachmesse für Heimtextilien · Son-
stige Textilien und Bekleidung, Schirme ·
Musikinstrumente · Kunsthandwerk und
Kunstgewerbe · Porzellan, Steingut- und
Steinzeugwaren, Glaswaren · Haus- und
Wohnbedarf · Bijouterie, Schmuck-, Metall-
waren und Geschenkartikel, Uhren · Rau-
cherbedarfsartikel · Papier- und Schreib-
waren, Bürobedarf, Glückwunschkarten,
Bilder, Verpackung · Körperpflegemittel,
Toiletteartikel, Feinbürsten und Pinsel,
chemische Konsumgüter, sanitäre Erzeug-
nisse · Ladeneinrichtungen, Schaufenster-
dekoration und -bedarf, Werbeartikel.

639

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 31. Januar 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 07-24340 lautend auf Frau Anni Schulz geb. Saile, Frankfurt am Main, Rotlintstraße 72 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

640

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachfolgenden Straßenbauarbeiten vergeben werden.

Los I — Um- und Ausbau der K 15 in der Ortslage Mansbach, Stat. 0,0 + 43 bis 0,5 + 25 = 482 lfd. m.

Los II — Deckenbauarbeiten einschl. Verbreiterung im Zuge der K 54 zwischen Müsenbach und Odensachsen sowie in der Ortslage Müsenbach, km 1,700 — 2,250 und km 1,561 — 1,700.

Leistungen u. a.:

- rd. 3 300 cbm Erdbewegung
- rd. 2 500 t Basalmaterial zu liefern und einzubauen
- rd. 2 000 qm Asphalttragschicht oder Teertragschicht d. K. 0/35 mm mit 120 kg/qm zu liefern und einzubauen
- rd. 600 t Schotter-Splitt-Bindemittel-Gemisch zum Ausgleich
- rd. 5 500 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 100 kg/qm bzw. 84 kg/qm
- rd. 7 100 qm splittrreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 60 kg/qm
- rd. 3 800 qm bit. Decke mit 0,3 — 0,4 kg/qm Haftkleber anzuputzen
- und sonstige Nebenarbeiten wie Gräben ausheben, Bordsteine und Rinnenplatten zu versetzen, Durchlässe und Schächte herzustellen usw.

Bauzeit: Die Arbeiten sollen im Frühjahr 1967 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt für Los I — 72 Werkstage und für Los II — 48 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 14. März 1967, um 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage und endet am 13. 4. 1967.

64 Fulda, 10. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

641

Weilburg: Die Bauleistungen für die Erneuerung der Kerkerbachbrücke in km 3,7 + 71,54 der L 3063 zwischen Steeden und Runkel sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- Abbrucharbeiten: Abbruch der alten Brücke
- 400 cbm Erdaushub
- 230 cbm Unterbau B 225
- 50 cbm Oberbau B 300
- 15 t Betonstahl I
- 5 t Betonstahl IIa
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt (M.) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 27. Februar 1967 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin 21. März 1967 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werkstage.

629 Weilburg, 6. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

642

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstr. Nr. 12 im Kreis Ziegenhain zwischen Zella und Bahnhof Zella sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 500 cbm Boden lösen
- ca. 750 t Basalmaterial 0/35 mm für Frostschuttschicht
- ca. 6 000 qm bit. Unterbau (210 kg/qm)
- ca. 6 500 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- ca. 6 300 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm (60 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 60 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 24. 2. 1967 unter Befugung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 7,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 7. März 1967 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 10. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

643

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 62 zwischen Argenstein und Wenkbach von km 0,250 — 1,075 im Landkreis Marburg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 1 000 cbm Erdbewegung
- 4 000 t Frostschutz d. K. 0/35 — 20 bis 30 cm dick
- 4 700 qm Teertragschicht 0/35 (6 cm dick)
- 4 700 qm Teerbinder 0/18 100 kg/qm
- 4 700 qm Asphaltbetondecke 0/12 45 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 30 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 6,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss: 25. 2. 1967.

Eröffnungstermin am: 7. 3. 1967, um 11.00 Uhr im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 7. 4. 1967.

355 Marburg (Lahn), 9. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunschardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 - 8 20

65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55



DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-So.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION
KLARANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU
BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7.20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz für den übrigen Teil Karl Blum, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 655, Hessische Landesbank Frankfurt/Main Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 3j 04-186 648. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1.50 und DM —.30 Versandkosten. bis 40 Seiten DM 2.— und DM —.35, bis 48 Seiten DM 2.40 und DM —.40 über 48 Seiten DM 2.60 und DM —.40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.